Der

Geheime Hofrath Warnkönig

als

Verfasser der Schrift:

Die

katholische Frage

im

Sommer 1848,

vor den Richterstuhl der Kritik gezogen

vom

Verfasser der katholischen Bedenken über die erzwungene Einsegnung der gemischten Ehen.

Stuttgart,
Verlag von G. Rümelin.
1848.

Digitized by Google

Digitized by Google

Der

Geheime Hofrath Warnkönig

als

Verfasser der Schrift:

Die

katholische Frage

im

Sommer 1848,

vor den Richterstuhl der Kritik gezogen

vom

Verfasser der katholischen Bedenken über die erzwungene Einsegnung der gemischten Ehen.

Stuttgart,
Verlag von G. Rümelin.
1848.

Digitized by Google

Gedruckt bei Blum und Vogel.

Digitized by Google

Vorwort.

Als im Jahre 1841 der Streit über die gemischten Ehen sich ziemlich heftig entsponnen hatte, und rücksichtlich der erzwungenen Einsegnung derselben für und wider viel geschrieben wurde; als es an Mittlern und Vermittlern, an Vorschlägen zur Güte und Verständigung nicht fehlte, trat kurze Zeit, ehe der Landtag in Stuttgart zusammenkam, ein anonymer unpartheiischer Canonist auf, und ließ bei L. F. Fues in Tübingen eine Schrift erscheinen mit dem Titel: „Ausführliche Erörterung der beiden höchstwichtigen Fragen: Was ist in der Streitsache über die gemischten Ehen streng Rechtens? Welche Vorschläge sind zur endlichen Ausgleichung der deßfallsigen Differenzen zuläßig und empfehlenswerth?"

Der Umstand, daß diese Schrift gerade vor dem Zusammentritt des Landtags erschien, daß dieselbe alsbald in die Hände des Hochw. Bischofs und der Domherrn kam, auch in Stuttgart in höhern Kreisen verbreitet war, und daß die darin ausgesprochenen Grundsätze so ziemlich mit denen des damaligen Ministeriums v. Schlayer und des K. kath. Kirchenraths übereinstimmten, ließ vermuthen, daß dieselbe kein zufälliges literarisches Erzeugniß sey, sondern daß die Politik die Hand im Spiele habe, und das Opusculum als ein halb officielles zu betrachten sey. In dieser Meinung mußte man um so mehr bestärkt werden, als man sich alsbald in die Ohren raunte, der Verfasser sey ein Geheimer Hofrath, K... in W....., welcher als weil. Abgeordneter bei den Frankfurter kirchlichen Verhandlungen eine Rolle gespielt hatte. So seicht und erbärmlich nun das Machwerk

Digitized by Google

war, so schien es doch der Mühe werth, die „Grundsätze des unbefangenen Canonisten“ zu widerlegen und seine perfiden leichtfertigen Bemerkungen gebührend abzufertigen.

Dieß geschah in den katholischen Bedenken über die erzwungene Einsegnung „der gemischten Ehen,“ Augsburg 1841 bei Wirth, Verlag bei Laupp in Tübingen. Gerade vor der Eröffnung des Landtages, wo die katholische Kirchenfrage, die Frage über Seyn oder Nicht-Seyn des kath. Kirchenraths ꝛc. zur Sprache kommen soll, tritt nun abermals ein Geheimer Hofrath auf und läßt bei Fues eine Schrift im Drucke erscheinen mit dem Titel:

Die katholische Frage im Sommer 1848 *), ein Versuch ihrer Lösung für Württemberg, vom Geheimen Hofrath Warnkönig, öffentlichem ordentlichem Professor des Kirchenrechts an der Universität Tübingen.

Soll dieß wohl nur ein reiner Zufall seyn? Im Vorworte ist bemerkt: die Dringlichkeit der Lösung obiger Frage sey nie größer gewesen als im gegenwärtigen Augenblick, die politische Umgestaltung Deutschlands bilde den Ausgangspunkt des Verfassers in diesem Versuche.

Ob nun der Herr Verfasser die Zeit begriffen, ob er ein Freund der Freiheit, der Wahrheit und des Fortschrittes sey, ob er es bei seinem Versuche aufrichtig und redlich mit der katholischen Kirche meine, und für wahre kirchliche Freiheit in die Schranken trete, deß soll er Rede stehen

dem Verfasser der katholischen Bedenken.

---

*) Wahrscheinlich eine Anspielung auf eine andere übrigens gehaltvollere Schrift: die katholische Kirche Württembergs im September 1842, Luzern bei Räber.

Digitized by Google

I.

Der Herr Geheime Hofrath W. ein Reaktionär.

Wie? werden verwundert die verehrlichen Leser ausrufen, der Hr. Geheime Hofrath ein Reaktionär?! Läßt sich derselbe im ersten Kapitel S. 5 nicht also vernehmen:

„Die große politische Bewegung der Gegenwart, welche fast alle Völker Europa's mit Sturmesflügeln ergriff, hat auch die kirchlichen Verhältnisse erfaßt und einen fast täglich steigenden Neuerungsdrang auf diesem Gebiete hervorgerufen. Auch hier erschallt das Losungswort der Zeit — auch hier verlangt man mit Ungestümm — Freiheit. Sie ist der Feldruf aller Partheien sowohl der Gegner, als der Freunde der bestehenden kirchlichen Zustände, der eines Strauß und der der Stimmführer der Ultramontanen."

Hier gibt der Hr. Geheime Hofrath zu verstehen, auf welchem Standpunkte er stehe, daß er weder Rationalist, noch Supranaturalist, weder radical, noch conservativ, weder unkirchlich, noch streng kirchlich, sondern ein Freund der Mitte — des Justemilieu — ein gemäßigter Freund der kirchlichen Freiheit sey, der sein Ziel nicht zu hoch stelle, cf. pag. 32.

Dadurch will er eben seine Unbefangenheit, seine Gesinnungstüchtigkeit beweisen. Gleichweit entfernt von der nebelgrauen Mythenwelt des Dr. Strauß und dem dichten schwarzen Dunstkreis des dunkeln Mittelalters, welches die sauertöpfischen Ultramontanen durch mönchisch-inhumane Erziehung, durch strenge Disciplin, durch Repristination veralteter Ansichten, durch Festhaltung am historischen Rechte, durch Bevormundung und Verdummung des Volkes gerne wieder heraufbeschwören möchten — cf. pag. 32 u. 48 —, steht er mit seinen gesinnungstüchtigen Freunden aus der sogenannten liberalen deutschen Schule in der goldenen Mitte unter Germaniens freundlichem Himmel als Vorkämpfer deutscher Kirchenfreiheit. Was seine freundliche Miene in etwas verdüstert, ist nur der Umstand, daß, da das Streben nach

Digitized by Google

religiöser und kirchlicher Freiheit größtentheils so nachhaltig die Wahlen der Vertreter des deutschen Volkes für den Reichstag zu Frankfurt und die der Abgesandten zu den constituirenden Versammlungen der einzelnen Staaten beherrschte (S. 5), Keiner der liberalen deutschen Schule in Tübingen aus der Wahlurne hervorging; Jammerschade! da sie doch gewiß, weil die kirchliche Freiheit ein nationales Bedürfniß in ganz Deutschland ist, so ritterlich für eine deutsche National-Kirche in der Nationalversammlung oder auf einer zu hoffenden beislerischen Reichssynode mit Kuenzer, Tafel, Gritzner ꝛc. würden gekämpft haben.

Nur Wenige, sagt der Hr. Hofrath mit einem schelmischen Seitenblick auf die römische oder ultramontane Parthei, wagen es, dieser Zeitrichtung entgegen zu treten, cf. pag. 5 mit pag. 32 und 48.

Da Christus der Herr sagt: „wer nicht für mich ist, der ist wider mich und wer nicht mit mir sammelt, der zerstreuet," somit eine entschiedene, streng kirchliche Gesinnung verlangt, und da Sie, Hr. Hofrath selbst, behaupten, der streng kirchlich gesinnte Katholik verlange, wie der Protestant, die kirchliche Freiheit (aber freilich in anderm Sinne als Sie) als ein Grundrecht, so wage ich, da Sie ja selbst nicht zu den streng kirchlich gesinnten Katholiken, sondern zu den Freunden der Mitte gehören wollen, ungescheut die Behauptung: Sie, Hr. Hofrath, wollen diese Freiheit nicht, Sie haben noch eine allzugroße Freude an der alten Zopfzeit, hängen noch mit allzugroßer Liebe am alten Polizei-Regimente, glauben, die katholische Kirche könne sich nicht halten, wenn sie nicht Schutz und Schirm unter dem Polizeirocke finde. Während Sie daher wähnen, auf einem weit erhabeneren Standpunkte zu stehen, als die Ihnen verhaßten Ultramontanen, auf welche Sie wie ein Jupiter tonans von Zeit zu Zeit aus den Wolken Ihre Blitze herabschleudern, stehen Sie eigentlich auf gar keinem Standpunkte, und gleichen einem vom Winde hin- und hergetriebenen Rohre, Sie sagen A, wollen aber nicht B sagen; Sie nehmen mit der einen Hand, was Sie mit der andern geben. Heißt dieß gesinnungstüchtig seyn, heißt dieß den Geist der Zeit begreifen, der Freiheit und dem Fortschritt huldigen? Nein, Hr. Hofrath! Sie sind Reaktionär! — Dieß will ich Ihnen beweisen.

Da Sie schon seit Jahren sich mit der Frage über das Verhält-

Digitized by Google

niß, in welchem die katholische Kirche zum Staate stehen soll, beschäftigt haben (Vorrede III.), so wollen wir sehen, was Sie gelernt und was Sie vergessen haben. Ich betrachte Sie hier als Gelehrten, und zwar

a) als Philosophen, und sage: Sie sind ein Reaktionär, denn ignorirend die hegelsche Dialektik, die Fortbewegung des Begriffs, stecken Sie noch tief in den kantischen Antinomien, d. h. in Gegensätzen, welche Sie weder zu vermitteln, noch ein Höheres und Besseres dafür zu setzen wissen; oder, um es deutsch zu sagen, Sie bewegen sich in Ihrer Schrift meist in Widersprüchen.

Das Grundprinzip Ihres Systems lautet:

Thesis.	Antithesis.
Satz.	Gegensatz.
Spruch:	Widerspruch:
ἡ ἐκκλησία καθολική ἐστιν αὐτόνομος.	ἡ ἐκκλησία καθολική ἐστιν ὑπήκοος.
Die katholische Kirche ist unabhängig und selbstständig.	Die katholische Kirche ist abhängig und unselbstständig.
Die katholische Kirche ist mündig.	Die katholische Kirche ist unmündig.
Die katholische Kirche hat das Recht, Vermögen zu erwerben.	Die katholische Kirche hat nicht das Recht, Vermögen zu erwerben.
Die katholische Kirche hat das Recht, ihr Vermögen selbst zu verwalten.	Die katholische Kirche hat das Recht nicht, ihr Vermögen selbst zu verwalten; sie ist unmündig, ist mundtodt, steht unter der Obervormundschaft des Polizeistaates.
Das bisherige Präventivsystem muß abgeschafft werden.	Das Präventivsystem muß beibehalten werden.
Die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 muß als aus diesem System hervorgegangen abgeschafft werden.	Die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830 muß repristinirt werden.
Der katholischen Kirche steht das Recht zu, ihren Klerus selbst zu erziehen.	Der katholischen Kirche steht das Recht nicht zu, ihren Klerus selbst zu erziehen.

Digitized by Google

Spruch.	Widerspruch.
Die kirchliche Gerichtsbarkeit steht dem Bischofe zu.	Die kirchliche Gerichtsbarkeit steht dem Bischofe nicht zu.
Der Recursus ab abusu ist aufzuheben.	Der Recursus ab abusu ist nicht aufzuheben.
Es bedarf keiner Anerkenntniß des religiösen Bekenntnisses durch den Staat.	Es bedarf einer Anerkenntniß des religiösen Bekenntnisses durch den Staat.
Der katholischen Kirche steht das freie Associationsrecht zu.	Der katholischen Kirche steht das freie Associationsrecht nicht zu.
Der Bischof ist der Ordinarius der Diöcese.	Der Bischof ist nicht der Ordinarius der Diöcese.
Der Primat des römischen Papstes als primatus non solum honoris, sed et jurisdictionis ist anerkannt.	Der Primat des römischen Papstes als primatus jurisdictionis ist nicht anerkannt.
Das freie Collations-Recht der Pfründen gebührt dem Bischof.	Das freie Collations-Recht ist zu beschränken durch die Exclusiva, einem Ausfluß des Präventivsystems.

Dieß, Hr. Hofrath, sind die Grundsätze und die daraus abgeleiteten Sätze, die, wenn nicht immer wörtlich, doch dem Sinne nach in Ihrer Schrift enthalten sind.

Ich betrachte Sie b) als Katholiken, Sie gehören wenigstens äußerlich der katholischen Kirche an (de internis non judicat praetor). Allein Sie haben von derselben gar keinen, oder wenigstens den allerschlechtesten Begriff, einen Begriff, wie ihn im 19. Jahrhundert kein Studirender, der auch nur etwas von der Kirchengeschichte, Kirchenrecht und Dogmatik gehört hat, haben wird. Sie betrachten dieselbe als einen Cadaver, als ein corpus mortuum, welches starr und ohne Bewegung -- ein Leichnam, nicht ein lebendiger und lebenskräftiger Organismus ist. Sie sagen von ihr, sie sey, ihrem Wesen nach mittelalterlich, in eine gewisse Starrheit gebannt (S. 58 u. 59). Wie können Sie noch von einer Lichtseite der Kirche sprechen, da doch das Mittelalter nach Ihrer Anschauung eitel Finsterniß ist?

Ich betrachte Sie c) als Canonisten, als öffentlichen Lehrer des katholischen Kirchenrechts an der Universität Tübingen. Als solcher sind Sie in Ihrem Gewissen verpflichtet, praesentem et vigen-

Digitized by Google

tem ecclesiae disciplinam vorzutragen, nicht den alten längst abgekochten Kohl aufzuwärmen, den Gallicanismus, Febronianismus und Josefinismus zu repristiniren. Nun aber, Hr. Hofrath, anerkennen Sie den Recursus ab abusu; Sie verwerfen, wenigstens indirekt, das päpstliche Dispensationsrecht; Sie schreiben den römischen Bullen, Breven oder sonstigen Verfügungen nur verbindende Kraft zu, insofern sie von den Bischöfen angenommen, welche dafür verantwortlich sind; es dürfen nach Ihrer Ansicht in keinem Falle kirchliche Streitsachen außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern (als ob der Papst nach katholischer Anschauungsweise ein auswärtiger Richter wäre, verhandelt werden; Taxen und Abgaben, von welcher Art sie auch seyen, und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen, noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Heißt dieß, Herr Hofrath, nicht, das alte Präventivsystem zur Geltung bringen? Noch mehr: Sie behaupten, die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, als aus eben diesem Präventivsystem, dem Polizeiregimente, hervorgegangen, müsse abgeschafft werden, und doch, Hr. Hofrath, nehmen Sie fast sämmtliche Paragraphen dieser Verordnung theils wörtlich, theils mit geringer Abänderung in Ihren Entwurf auf. Heißt dieß nicht reagiren, heißt dieß nicht das alte Polizeiregiment wieder zur Herrschaft bringen?

Wir wollen nur die wörtlich angeführten Paragraphen erwähnen.

Landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830.	Entwurf des Geheimen Hofraths W.
§. 1. 6. 10. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 23. 25. 26. 27. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39.	§. 1. 3. 5. 7. 8. 12 13. 14. 16. 17. 18. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26 27. 28. 29.

Endlich, Hr. Hofrath, sind Sie Reaktionär, weil Sie dem verfehmten Schlayer'schen System huldigen, und dasselbe theilweise vertheidigen, das alte Schlayer'sche Lied vom Brodkorbe und der katholischen Kirche als Bettlerin uns vorsingen. Hört! was der Hr. Minister v. Schlayer und der Hr. Geheime Hofrath Warnkönig sagen:

Digitized by Google

Aktenmäßige Darstellung der Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten über die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Württemberg auf dem Landtage 1841 und 1842. Stuttg. bei Metzler 1842. S. 221–229.

Minister v. Schlayer: Vor Allem kann ich nicht unterlassen, mein großes Bedauern über den auffallenden Schritt, den der Hochw. Hr. Bischof gegen die Staatsregierung unternommen hat, auszusprechen. Er hat diesem Schritte die Absicht unterstellt, den Kirchenfrieden zu wahren, aber er hat sich dabei auf eine Weise benommen, die ganz dazu geeignet wäre, den Friedensstand in einen Kriegsstand zu verwandeln und unselige Wirren zwischen Kirche und Staat hervorzurufen. Ich rufe ungern vergangene Handlungen der Staatsregierung in's Gedächtniß zurück, weil ich mich ungern dem Scheine aussetze, als ob ein Organ der Regierung diese Regierung rühmen wollte; aber es gibt Momente im Staatsleben, wo solche Rückblicke unvermeidlich sind, und wo die Regierung selbst, weil ihre gute redliche Absicht in ein zweifelhaftes Licht gestellt wird, das Andenken an ihre Leistungen und Thaten auffrischen muß. Als in den Jahren 1803, 1806 und 1810 verschiedene katholische Landestheile

Die bisherige Stellung der katholischen Kirche in Württemberg, ihre Licht- und Schattenseite. Warnkönig: S. 8–17.

Die bekannte Motion des seligen Bischofs Keller in der Ständeversammlung von 1842 vollendete den Riß zwischen Staat und Kirche. Die Angriffe erreichten zuletzt einen hohen Grad von Heftigkeit. Die rechtliche Stellung der katholischen Kirche in Württemberg wurde bekanntlich durch die völkerrechtliche Vereinigung katholischer Länder und Orte zuerst mit dem Herzogthum und Churfürstenthum, dann mit dem Königreiche begründet. Es wäre ein großes Unrecht, wenn man in Abrede stellen wollte, was freilich die fanatischen Organe der kath. Oppositionspartei in Württemberg zu thun allerdings die Frechheit gehabt haben, daß die katholische Kirche in diesem Lande, und namentlich den beiden Königen Friedrich I. und Wilhelm I. unendlich viel verdankt. Man vergesse nicht, daß der Staat es war, welcher den durch die Aufhebung der geistlichen Staaten und Stifter den kirchlichen Angelegenheiten drohenden Unordnungen entgegentrat, daß er sich

Digitized by Google

mit Württemberg vereiniget wurden, da befand sich das Kirchenwesen derselben nichts weniger als in einem befriedigenden geordneten Zustande; es war kein Bischof, kein Bischofssitz im Lande, und noch weniger kam eine Bisthumsdotation an Württemberg, sondern die katholischen Gemeinden gehörten 5 auswärtigen Bisthümern an; auch für die Erziehung und Bildung katholischer Geistlichen war in keiner Weise gesorgt; überall gab es nichts als Bedürfnisse, aber nirgends besondere für diese Zwecke bestimmte Fonds ꝛc. die Erhaltung und Vermehrung des freilich durch die Säkularisirung sehr verminderten Kirchenvermögens angelegen seyn ließ. Die Regierung war es, welche die theologischen Studien auf das Trefflichste ordnete. Die von der Regierung errichteten katholischen Konvikte galten in ganz Europa als Musteranstalten. Man vergesse nicht, daß die pecuniäre Unterstützung der katholischen Lehranstalten der Konvikte, des Seminars und die Dotation des Bischofs und des Domkapitels so reichlich sind, daß manches Land die Landeskirche darum beneiden wird, während die durch die Säkularisation dem Könige zufallenden Einkünfte nach Abzug solcher Lasten wenig mehr als eine Entschädigung für den Verlust seiner anderswo gelegenen Territorialbesitzungen waren.

Vor Allem, Hr. Geheimer Hofrath, fordere ich Sie auf, für Ihre freche Behauptung — etwas Anders will ich Sie vorläufig nicht nennen, weil ich nicht weiß, was Sie aus Ihrem geheimen Kabinete werden vorbringen können — die fanatischen Organe der katholischen Oppositionsparthei zu nennen, welche es in Abrede stellten, daß von den beiden Königen Friedrich I. und Wilhelm I. für die katholische Kirche sehr viel Dankenswerthes geschehen sey. Ich verlange von Ihnen, daß Sie die betreffenden Schriften und Stellen wortgetreu citiren. Ihre Schlayer'sche List, die erhabene Person des Regenten, welche unverletzlich und heilig ist, da vorzuschieben, wo der verantwortliche Minister für geschehenes Unrecht Rede stehen soll, kann Ihnen, da Sie dieses nur thun, um die Ihnen verhaßte Parthei zu verdächtigen, nichts helfen; Machtsprüche helfen nichts; Beweise werden hier verlangt. Und nun, Hr. Geheimer

Digitized by Google

Hofrath, wollen wir in Beziehung auf Ihre letzte Behauptung, daß die durch die Säcularisation der württembergischen Regierung zufallenden Einkünfte nach Abzug der Lasten für die katholische Kirche wenig mehr als eine Entschädigung für den Verlust der auswärts gelegenen Territorialbesitzungen geblieben sey, eine kleine Abrechnung halten. Württemberg verlor durch den Frieden zu Luneville die Grafschaft Mömpelgard; sie hatte 45 □M., 50,000 Einwohner, und brachte etwa 300,000 Livres ein, cf. v. Hoff: das deutsche Reich vor der französischen Revolution, Band I. pag. 177. „Wenn," sagt derselbe, „die Angabe richtig wäre, daß jene Besitzungen 300,000 fl. ertragen haben, so gehörte der Herzog, der zum Churfürsten erhoben wurde, in Ansehung seiner Entschädigung zwar nicht unter die ausschweifend begünstigten; indessen hätte er auch dann mehr als bloßen Ersatz seines Verlustes erhalten, und die ihm zugetheilten neuen Länder liegen meistens in einer so glücklichen Verbindung mit seinen alten Staaten, daß dadurch ihr Werth bedeutend erhöht wird; sodann ist ihm der Verlust der mittelbaren Herrschaften reichlich ersetzt worden. Die sämmtlichen Entschädigungen betragen 40 □M. mit 12 Städten, 120 Pfarr- und 216 andern Dörfern und Weilern, 15 Schlössern, 6 einzelnen Klöstern, 343 Höfen und 123,500 Einwohnern, von denen 71,700 protestantisch und 51,800 katholisch sind. Unter diesen befinden sich die gefürstete Probstei Ellwangen, die Reichsabtei Zwiefalten, die Reichsabtei Rottenmünster, das Kloster Schönthal, das Stift Oberstenfeld, das Kloster Margarethhausen, das Kloster Heilig-Kreuzthal, das Stift Komburg, die Reichsstadt Eßlingen, Reutlingen, Rottweil, Heilbronn, Gmünd, Weil der Stadt, Giengen, Aalen, Hall, dessen Salzquellen jährlich 70—80,000 Ctnr. nach der damaligen Berechnung liefern, welche 150—200,000 fl. ertragen. v. Hoff, Band II. pag. 170 u. 171.

Diese Gebietserwerbungen leisteten, wie Prälat v. Pahl bemerkt, bei weitem mehr als den doppelten Ersatz für das, was jenseits des Rheines abgetreten war. Gesch. v. Württb. 6. Bändchen pag. 66.

In den neuen Briefen zweier Freunde sind die Ausgaben für katholische Zwecke zu 333,900 fl., der Ertrag des 1803 eingezogenen Kirchengutes jährlich zu wenigstens 450,000 fl. berechnet. Dazu kommt noch der eingezogene östreichische Religionsfonds mit 225,000 fl.; und es ist das jährliche Einkommen aus dem eingezogenen Kirchengut jährlich auf 675,000 fl. berechnet, pag. 200. Und soviel erträgt es zum Mindesten. Die Kosten für die katholische Kirche betragen nach den

Digitized by Google

Rechenschaftsberichten der ständischen Ausschüsse im Durchschnitt jährlich ungefähr 100,000 fl., cf. Langs Gesetzessammlung pag. 82 u. 83. Mohl, Staatsrecht Bd. II. §. 282. Note 13. u. pag. 773.

Die Censuren in dem Anhang zu §. 32. mit der treffenden Aufschrift: der evangelische Vormund und sein katholischer Mündel. Diese letzteren Schriften, Hr. Hofrath! haben Sie doch gewiß gelesen. Warum sind Sie denn gar so vergeßlich?!

Eine Huldigung gegen Ihren Freund, den Hrn. Minister v. Schlayer, sprechen Sie dadurch aus, daß Sie behaupten, man müsse es ihm zum Verdienste anrechnen, wenn er seit den Jahren 1844 und 1845 Concessionen zu machen begonnen und in dieser Beziehung mit dem † Bischof und dem Domkapitel in Unterhandlungen trat, um ein vollkommenes Einverständniß entente cordiale zwischen Kirche und Staat zu erzielen; nur die Krankheit und der Tod des Bischofs und die lang andauernde Sedisvacanz hätten in diese Angelegenheit ein Stocken gebracht, so daß sie noch nicht erledigt seyen. Da Ihnen als Geheimer Hofrath diese Concessionen bekannt sind und Sie darauf ein besonderes Verdienst des Ministeriums Schlayer gründen, so will ich, da auch mir diese Concessionen bekannt sind, nicht aber so dem Publicum, damit dem Verdienste seine Krone werde, dieselben in ihren Hauptzügen hier aufführen.

In der Resolution des Geheimen Rathes unter Mauclers und Hrn. v. Schlayers Auspicien wurde in Betreff der bischöflichen Punktationen als Grundsatz ausgesprochen, daß an den grundgesetzlichen Bestimmungen, d. h. an der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830 und an den gleichlautenden Bestimmungen des Fundationsinstruments festgehalten werde. In Beziehung auf die Bildung und Erziehung des Klerus sollte es bei den organischen Bestimmungen vom 22. Jan. 1818 und 20. Sept. 1824 verbleiben. Da die katholischen Erziehungsanstalten aus Staatsmitteln gebildet seyen, so seyen sie lediglich Staatsanstalten, und die bischöfliche Behörde hätte daher sich in den ihr angewiesenen Schranken zu halten. Die lateinischen und Real-Schulen seyen gleichfalls Staatsanstalten, der Staat habe daher auch das Recht, Religionsbücher einzuführen; allerdings könne die bischöfliche Behörde Erinnerungen und Wünsche anbringen. Daß wegen der Ernennung geistlicher Lehrer Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate genommen werde, dazu habe es keinen recht-

Digitized by Google

lichen Anspruch; noch weniger sey das Verlangen gegründet, daß die theologischen Professoren nur unter dessen Zustimmung ernannt werden; höchstens könne hier eine Rücksprache in Anspruch genommen werden. In Beziehung auf die Aufnahme in das Priester-Seminar habe es lediglich bei der Beilage zum Fundationsinstrument sein Bewenden. Allen Anforderungen, welche diesem Statute entgegenlaufen, werde keine Folge gegeben werden; eine direkte Einwirkung, ein Mitregiment des Ordinariates auf die Elementar-Schulen könne nicht stattfinden; der Wirkungskreis des Ordinariates sey bestimmt durch das Schulgesetz, Art. 76. 78. cf. Art. 2. 72. Diesen Grundsätzen zufolge könne die Einführung eines Diöcesan-Katechismus in den Schulen nur Sache der Staatsbehörde, nicht des Ordinariates seyn, wenn gleich die Anordnung eines solchen Katechismus, wie auch eines Diöcesan-Gesangbuches zunächst vom Ordinariat auszugehen habe. Ueber den sittlich-religiösen Zustand der Volksschulen und das sittliche Betragen der Schullehrer könne sich die bischöfliche Behörde Bericht durch die Dekane erstatten lassen. Auf das Schullehrer-Seminar stehe dem Ordinariate keine direkte Einwirkung zu. Die Befugnisse des Ordinariates beschränken sich einzig und allein auf Kenntnißnahme von der Behandlung des Religionsunterrichts und der Sittenlehre. Der Dekan am Sitze des Seminars werde zu den Prüfungen eingeladen, und könne über den sittlich-religiösen Zustand Bericht erstatten, jedoch können etwaige Erinnerungen und Anträge des Ordinariates nur an die Staatsbehörde gebracht werden. Der Ernennung des Vorstandes unter Zustimmung des Ordinariats könne nicht stattgegeben werden. Dasselbe finde für die Wahrung kirchlicher Interessen Gewährleistung genug darin, daß der Vorstand ein katholischer Geistlicher sey. Was die Verfehlungen der Kirchendiener betreffe, soweit sie sich nicht zur gerichtlichen Bestrafung eignen (Art. 399 ff. u. 447 ff. des Strafgesetzbuchs), insofern sie nur die in der Weihe gelegenen Pflichten angehen, namentlich Verfehlungen in der Lehre und in der Verwaltung des Kultus, so ressortiren diese allerdings vor dem Ordinariate; gemischte Verfehlungen sind gemeinschaftlich mit den Staatsstellen zu erledigen; Verfehlungen der Geistlichen in Beziehung auf die vom Staate auferlegten Verpflichtungen rügt die Staatsbehörde allein. Die selbstständige Strafgewalt des Ordinariates besteht in Verweisen, Auflegung geistlicher Exercitien, Einberufung

Digitized by Google

in's Korrektionshaus bis auf vier Wochen, aber bloß gegenüber von nicht definitiv angestellten Geistlichen und in Geldstrafen bis auf 30 fl. Sie findet aber gegen Geistliche, welche vom Staat mit andern, als Kirchenämtern betraut sind, nicht Statt. Dem Verlangen des Ordinariates, daß Untersuchungen der Verfehlungen der Geistlichen als solcher von dem Dekan mit Ausschluß des weltlichen Beamten geschehe, könne nicht stattgegeben werden. Maaßgebend sey bloß §. 102. des Verwaltungs-Edikts und §. 2. der Königl. Verordnung vom 13. August 1825, wornach der Dekan nach der Lehre und der Verwaltung des Kultus fragen dürfe. Die Suspension ohne Verlust des Amtsgehaltes und in allen nicht gerichtlichen Fällen werde dem Ordinariat überlassen; dringende Ausnahmen behalte sich die Staatsbehörde vor, gerichtliche Fälle seyen nach der Strafproceßordnung Art. 453. 447. u. Art. 399. des Strafgesetzbuches zu behandeln.

Komme ein Dekan in gerichtliche Untersuchung, so werde das Ordinariat durch den kath. Kirchenrath hievon in Kenntniß gesetzt werden. Rücksichtlich des Placets bleibe es lediglich bei §. 4. der Königl. Verordn. vom 30. Jan. 1830; ebenso rücksichtlich des weltlichen Rathes bei den Bestimmungen von 1828. Dem Bischof werde die Nomination auf 15 Pfarreien eingeräumt; auch werde ihm das Devolutions-Recht bei Privatpatronatstellen, nicht aber bei landesherrlichen Patronatstellen eingeräumt. Das Ernennungsrecht auf die durch den Intercalarfonds dotirten neuen Pfarreien behalte sich der König vor. Wenn die Privatpatronen die Liste der Bewerber zu einer Pfründe dem Ordinariate zur Begutachtung vorlegen wollen, so wäre auch die Staatsbehörde zu einem solchen Verfahren nicht abgeneigt.

Rücksichtlich der Besetzung der Dekanatämter bleibe es beim Alten. Das Bisthumsvermögen sey nach den Bestimmungen in der Beilage zum Fundationsinstrument wie bisher zu verwalten. Der Intercalarfond verdanke seinen Ursprung der Staatsgewalt, seine Verwaltung komme somit der Staatsbehörde zu. In Beziehung auf das rein kirchliche Stiftungsvermögen könne sich das Ordinariat jährlich eine Abschrift von dem Hauptberichte über den Zustand des Stiftungsvermögens durch die Dekane vorlegen lassen. Nur in außerordentlichen Fällen werde künftig die Staatsbehörde den bischöflichen Visitationen einen landesherrlichen Commissär beiordnen.

Digitized by Google

Die an das bischöfliche Ordinariat zu erstattenden Visitationsberichte seyen künftig nach Erlassung der Recesse mit sämmtlichen Visitationsakten dem K. kath. Kirchenrath zur Einsicht vorzulegen. In Beziehung auf die Auszeichnung durch Titel und die Veränderung der Titulatur des Bischofs berufe man sich lediglich auf die abweisende Entschließung vom 24. Juli 1834 und auf die Verordnung vom 31. Mai 1828. Rücksichtlich des Concurses bleibe es beim Alten. Die passive Assistenz bei gemischten Ehen müsse die Regierung im Hinblick auf Art. 7. des Religionsedikts schlechterdings abweisen; es sey dieselbe für eine Verachtung der protestantischen Confession und für eine Gewissensbeunruhigung des katholischen Theils anzusehen; eine mildere Form wolle man sich gefallen lassen. Endlich wolle man die Recessirung der an das bischöfliche Ordinariat einzusendenden Conferenzaufsätze der Geistlichen, so wie die Rechnungen der Lesegesellschaften dem Ordinariate unter der Bedingung überlassen, daß dem K. kath. Kirchenrathe die Akten sammt den ertheilten Recessen zur Erwägung mitgetheilt werden. — Dieß sind die glorioſen Maucler-Schlayer'schen Concessionen vom 12. Juli 1844 gegen die katholische Kirche! dieß heißt man das Maaß der Gerechtigkeit gegen die katholische Kirche erschöpfen. Wahrlich! wenn ein Lehrer des katholischen Kirchenrechtes dieses rühmen und ein Verdienst des Ministerium Schlayer darin finden kann, so kann man ihn nur bedauren.

Daß jetzt, freilich nicht mehr auf dem Wege spezieller Zugeständnisse, sondern nur durch die Aufstellung und Anwendung neuer Grundprincipien, die aus dem Wesen des freien Staates (und dem Wesen und der Verfassung der katholischen Kirche) fließen, die kirchliche Frage ihre endliche und definitive Erledigung finden könne, darin sind wir mit dem Hrn. Hofrath vollkommen einverstanden.

II.

Aufrichtige Zugeständnisse des Hrn. Geheimen Hofraths.

Das Königreich Württemberg war bisher ein streng überwachter Polizeistaat; das Präventivsystem war in demselben herr-

Digitized by Google

schend; die katholische Kirche stund unter der Bevormundung des Staats (S. 7).

Die Staatsgewalt nahm eine große Anzahl der Rechte der Kirche in Anspruch; das Organisiren kirchlicher Angelegenheiten ging fort theils mit, theils ohne Zustimmung der das Kirchenregiment führenden bischöflichen Curie (S. 8 u. 9). Der Grund hievon lag in der falschen Staatstheorie von der Staats-Allgewalt, vermöge welcher man die ausgedehnte Polizeihoheit als ein der Staatsgewalt nothwendig zustehendes Majestätsrecht ansah, weßhalb es der Regierung leicht wurde, der katholischen Kirche gegenüber Rechte in Anspruch zu nehmen und auszuüben, welche das kirchliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates in ein wahres Mitregiment der katholischen Kirche umgestalteten, ja die bischöfliche Gewalt in rein kirchlichen Dingen der weltlichen nicht selten geradezu unterwarfen. Das Schutzrecht wurde in einer so großen Ausdehnung geübt, daß die Selbstständigkeit der kirchlichen Gewalt darunter litt, und daß namentlich der Bischof mit dem Kapitel nicht (wie der §. 87. der V.U. gewährleistet) alle diejenige Macht frei ausüben könne, welche nach den Grundsätzen des katholischen Kirchenrechts mit jener Würde wesentlich verbunden ist. Manche Rechte waren ihm gerade entgegen, manche über die Maßen beschränkt. Manche Beschwerden der Katholiken seyen so fest begründet, daß es auch dem gewandtesten Publicisten (selbst nicht dem geheimen Hrn. Hofrath) nicht gelang, die geübte staatskirchenrechtliche Praxis zu rechtfertigen.

Derselbe führt sieben Hauptpunkte an, aus denen klar zu ersehen, wie sehr die katholische Kirche geknechtet war. Wenn es dem Hrn. geheimen Hofrath nicht um die jüdische heilige Zahl zu thun war, so hätte er diese Zahl leicht verdoppeln und verdreifachen können.

Das gegen die katholische Kirche verübte schreiende Unrecht ergibt sich daraus, daß

1) dem Bischof das Ernennungsrecht der Pfarrer gänzlich entzogen und als Ausfluß eines sog. landesherrlichen Patronatsrechts vom Könige geübt wurde, wenn auch kein Rechtsgrund dafür bestand;

2) daß die bischöfliche Strafgewalt auf die engsten Grenzen zurückgeführt war;

3) daß die Verwaltung des kirchlichen Intercalarfonds nicht in seinem Namen und mit seiner Zustimmung, sondern von der Regierung, obwohl zum Besten der Kirche, so geführt wurde, als wäre derselbe kein Kirchenvermögen;

Digitized by Google

4) daß der Bischof, ja **selbst das Kapitel** in vielen Amtshandlungen rein kirchlicher Natur, einer Art polizeilicher Aufsicht von Seiten des Staats unterworfen waren, z. B. auf bischöflichen Visitationsreisen der Decane, in den Sitzungen des Kapitels;

5) daß das königliche Placet für alle möglichen allgemeinen Erlasse — auch solche — die in bürgerliche Verhältnisse gar nicht eingreifen, für unerläßlich erachtet wurde;

6) daß in Sachen der gemischten Ehen, nachdem die wirklich geltenden Grundsätze des canonischen Rechts wieder erkannt worden waren, man dennoch die als entgegenstehend interpretirte Landesgesetzgebung nicht so modificirt, daß es dem Geistlichen möglich würde, seiner religiösen Ueberzeugung gemäß und zur Beruhigung seines Gewissens, seinen Amtspflichten in dieser Beziehung nachzukommen.

7) Endlich hatte die bischöfliche Behörde Gründe, sich darüber zu beschweren, daß in vielen Angelegenheiten der kath. Kirchenrath an seine Stelle gesetzt und ihr kaum oder nur eine sehr geringe Mitwirkung bei deren Erledigung gestattet war (S. 13 f.).

Von den in der sog. katholischen Kirchenpragmatik vom J. 1830 enthaltenen kirchenstaatsrechtlichen Prinzipien und Maximen sagt er, daß sie sich so wenig juristisch rechtfertigen lassen, daß schon das Fortbestehen einer solchen, nicht einmal als Gesetz geltenden Verordnung, als eine Beeinträchtigung der — durch das anerkannte allgemeine deutsche und das württembergische Staatsrecht — der katholischen Kirche gewährleisteten Freiheit angesehen werden konnte.

Dieß gestehe selbst der gefeierte Staatsrechtslehrer Robert v. Mohl zu (S. 13. 14).

Da sich der Hr. Hofrath nicht in der Lage sah, die schlimme Sache zu vertheidigen, so sucht er dieselbe wenigstens zu entschuldigen, und muthet, wie Hr. v. Schlayer und seine Handlanger, der katholischen Opposition zu, sie hätte aus Dankbarkeit für die vielen Wohlthaten, welche die bettelarme Kirche vom Staate empfangen habe, den weiten Mantel der Liebe über all' dieses ausbreiten oder in Lethe's Strom es versenken sollen. „Die Staatsgewalt," sagt er, „nahm eine Anzahl Rechte gegenüber der Kirche in Anspruch und Ausübung, die theils von den vorhergehenden Landesherrn ihrer nunmehrigen katholischen Unterthanen geübt worden, theils den damals

Digitized by Google

in Deutschland herrschenden staatsrechtlichen Theorieen gemäß als von selbst ihr zustehende Hoheitsrechte angesehen wurden." (S. 8.) Als ob ein von frühern Regenten, und wenn sie auch katholische seyn sollten, wie z. B. Kaiser Joseph II., gegen die katholische Kirche verübtes Unrecht durch Nachahmung zum Rechte gemacht würde; oder als ob schlechte Staatstheorieen, deren Falschheit und Schädlichkeit oft und gründlich genug nachgewiesen wurde, nicht hätten aufgegeben werden können und der Error ein invincibilis gewesen wäre! Nein, Hr. Hofrath! es wurde gegen die anerkannte Wahrheit gesündigt, und dieß ist eine Sünde gegen den heiligen Geist. Die edlen Absichten und Bestrebungen König Friedrichs I. und Wilhelms I. wurden nicht, wie Sie fälschlich behaupten, von der katholischen Opposition undankbar verkannt, sondern anerkannt, nicht aber die heillose Politik, die Maximen und Grundsätze, die geheimen und offenen Bestrebungen der verantwortlichen Minister und der ihnen untergeordneten Collegien. Man lese nur die saubern Cabinetsstücke eines Ministeriums Mandelslohe, Otto, Wangenheim, v. Schlayer und des K. katholischen Kirchenraths unter dem Direktorium von Werkmeister, Schmitzgrollenburg, Kammerer und v. Soden in den historisch-politischen Blättern 1842—1847.

Man lese die Frankfurter Verhandlungen in dem Kirchen- und Staatsfreund und in den neuesten Grundlagen; man lese die Aufschlüsse über die Versetzung der katholischen Fakultät von Ellwangen nach Tübingen und des geistlichen Raths und Seminars nach Rottenburg, die Geschichte der Entstehung der allgemeinen Gottesdienstordnung in der Biographie des Bischofs Joh. Baptist v. Keller, herausgegeben von Dr. Binder; und Ihr Sommernachtstraum, Hr. Hofrath! von der Beglückung der katholischen Kirche durch die württembergische Staatsregierung (S. 8 u. 10) wird sich in seiner Eitelkeit und Nichtigkeit zeigen.

Allerdings wurde die Freiheit des katholischen Kultus auf dem Papiere gewährleistet, aber durch eine Menge Verordnungen, die in Langs Gesetzessammlung zu lesen und durch die erzwungene Einsegnung der gemischten Ehen, durch die Aufdringung der Gottesdienstordnung, in praxi wieder vernichtet. Allerdings erhielt durch die in der Verfassungsurkunde des J. 1819 §. 70—73. 78—82; ferner durch die mit Rom 1821—1827 geschlossene Vereinbarung über die Errichtung und Organisation des Bisthums Rottenburg — die rechtliche Stellung der katholischen Kirche

Digitized by Google

in Württemberg in den wichtigsten Beziehungen eine so feste Grundlage, daß sie, was die auf diese Weise festgestellten Verhältnisse betrifft, von keiner Seite her der Willkühr hätte bloßgegeben werden sollen (nicht: war, wie Sie, Hr. Hofrath! behaupten). Allein man hat diese feste Grundlage sogleich wieder untergraben, theils durch das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 mit seinen rechtsverletzenden Anhängen, theils durch die bedingte Bestätigungsurkunde, in welcher vertragswidrig die Artikel 5 und 6 der Bulle „Ad domin. gregis custodiam" ausgeschlossen wurden, theils durch die landesherrliche Verordnung vom 30. Januar 1830, betreffend die Ausübung des verfassungsmäßigen Schutz- und Aufsichtsrechtes des Staates über die katholische Landeskirche, einen Regierungsakt, der, wie mit Recht bemerkt ist, zu den Vereinbarungen mit Rom in einem ähnlichen Verhältnisse steht, wie in Frankreich die sog. organischen Artikel von 1802 zu dem zwischen Napoleon und Papst Pius VII. 1801 abgeschlossenen Concordate. Sie hatte daher auch dasselbe Schicksal wie jene. Kaum hatte der heil. Vater Papst Pius VII. Kunde von denselben erhalten, so reclamirte er Namens der Kirche gegen dieselben. „Da Wir," sagt er, „die Nachricht erhalten haben, daß zugleich mit Unserm Concordate einige Uns unbekannte Artikel publicirt worden sind, so können Wir, dem Beispiele und den Fußstapfen Unserer Vorgänger folgend, nicht umhin, dagegen zu reclamiren, damit sie passende und nothwendige Modificationen und Abänderungen erhalten; Wir werden wenigstens nicht versäumen, Unsere Pflichten dem ersten Consul auf das Dringendste vorzustellen, und hoffen, daß seine hohe Religiosität Uns Unsere Wünsche gewähren werde; zu welcher Hoffnung Uns sowohl seine eigene Einsicht und Weisheit, als die des französischen Volkes berechtigt. In der That kann die französische Regierung, welche die katholische Religion wiederherstellte und ihre Nützlichkeit und Heiligkeit anerkannte, unmöglich verhindern wollen, daß dasjenige in Vollzug gebracht werde, was ihre heilige Verfassung anordnet und was ganz mit den heilsamen Disciplinen übereinstimmt, welche die Gesetze der Kirche angeordnet haben." Cf. neueste Geschichte der Kirche Band I. Augsburg bei Schlosser pag. 188.

Kaum hatte der heilige Vater Pius VIII. Kunde erhalten von dem Erscheinen der sog. Kirchenpragmatik oder der Verordnung vom 30. Januar 1830, als er sogleich in einem eigenen Breve vom 30. Juni 1830 gegen dieselbe protestirte und ihre Zurücknahme ver-

Digitized by Google

langte. „Vor nicht langer Zeit," sagt er, „war das betrübende Gerücht zu unsern Ohren gelangt, daß die Feinde der katholischen Kirche in jenen zur oberrheinischen Kirchenprovinz gehörigen Ländern mit seiner Klugheit und nicht ohne Erfolg allerlei Neuerungen gegen die gesunde Lehre und die Verfassung der Kirche selbst durchzuführen versuchen. Frei ist die makellose Braut des unbefleckten Lammes Jesu Christi, frei durch göttliche Einsetzung, und keiner irdischen Gewalt irgendwie unterworfen; aber durch jene frechen Neuerungen wird sie in eine schmachvolle und überaus drückende Knechtschaft versetzt, indem der weltlichen Gewalt geradezu die Vollmacht gegeben wird, Diöcesansynoden zu bestätigen oder zu verwerfen, die Diener der Kirche, denen die Weihen ertheilt und kirchliche Aemter übertragen werden sollen, zu bestimmen ꝛc., und die Gläubigen werden zugleich gehindert, mit ihrem Oberhaupte frei zu verkehren, obwohl doch solcher Verkehr zur natürlichen und wesentlichen Verfassung der katholischen Kirche selbst gehört und nicht unterbrochen werden kann, ohne daß die Gläubigen der angemessenen und für ihre Seele nothwendigen Hilfe entbehren und dadurch in die offene Gefahr des ewigen Heiles gerathen. Die erhabenen Fürsten haben durch ihr öffentlich gegebenes Wort versprochen, daß sie der katholischen Kirche in ihren Ländern völlige Freiheit gewähren wollen, sowohl was den Verkehr der Gläubigen mit dem Oberhaupte der Kirche selbst in kirchlichen Dingen, als auch, was das volle Recht des Erzbischofs und der Bischöfe betrifft, die ganze bischöfliche Jurisdiktion (geistliche Gerichtsbarkeit) nach Vorschrift der noch geltenden Canonen und nach den Satzungen der gegenwärtigen Kirchenverfassung auszuüben. Wir hoffen, Ihr werdet Euch Mühe geben, daß die über so wichtige Punkte erlassenen verkehrten Verfügungen alsbald widerrufen werden." Cf. Neue Briefe zweier Freunde pag. 263—269.

Allerdings ist es leider wahr, die württembergische Regierung war eifrigst bemüht, meistens unter Zustimmung, ja selbst unter Mitwirkung der geistlichen Behörden die Verhältnisse der katholischen Kirche im Königreiche zu ordnen. Die Regierung befolgte die verderbliche Politik Kaiser Josephs II., die Geistlichkeit für ihre Maximen und Grundsätze zu erziehen, und sie durch allerlei Mittel in ihr Interesse zu ziehen, um mit katholischem Namen die unkatholische Sache zu bedecken. Laut klagte hierüber Papst Gregor XVI. in seiner Encyclica an den Erzbischof von Freiburg und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz. Cf. Neue Briefe zweier

Digitized by Google

Freunde pag. 270—285. Namentlich der so liberale Professor Pflanz zeigte sich der Regierung gegenüber in den katholisch-kirchlichen Angelegenheiten in der Kammer und in seinen freimüthigen Blättern sehr servil und unfreimüthig in der Vertheidigung der kirchlichen Rechte.

III.

Der Herr Hofrath schildert die Freiheit der katholischen Kirche in den nordamerikanischen Staaten und in Belgien; wagt es aber nicht, die richtigen Consequenzen für die katholische Kirche in Württemberg daraus zu ziehen.

Eingangs bemerkt er, der Zustand der Bevormundung der Kirche durch den Staat habe schon seit längerer Zeit den Ruf nach Trennung der Kirche vom Staat hervorgerufen, und die politische Bewegung der Gegenwart habe unter den zahlreichen Stimmführern der katholischen Oppositionspartei in fast ganz Deutschland ein theils stillschweigend, theils offen geschlossenes Bündniß zu Stande gebracht, das sich zur Aufgabe mache, das Werk jener Trennung jetzt zu Stande zu bringen, und zwar sowohl für ganz Deutschland durch die so eben werdende Reichs-, als die neuen verschiedenen Ländern zu gebenden Staats-Verfassungen. Hiebei schwebe den Meisten als Muster entweder das in den nordamerikanischen Freistaaten oder das in Belgien befolgte System in der staatsrechtlichen Behandlung der kirchlichen Verhältnisse vor, ohne daß sie freilich oft wissen, worin dasselbe bestehe, und noch weniger, ohne zu fragen, ob eine solche Umgestaltung dieser Verhältnisse in Deutschland möglich oder für die katholische Kirche wünschenswerth sey. Er hält es daher für seine Pflicht, jene Systeme zu besprechen und die Thunlichkeit ihrer Einführung in Deutschland zu untersuchen (S. 17).

Hiefür sind wir ihm Dank schuldig.

Was nun die statistischen Notizen über Amerika betrifft, welche derselbe aus der Niedner'schen Zeitschrift für historische Theologie vom J. 1848 Heft I. aus einem Aufsatz von Hr. Dr. Klose aus Hamburg entnommen 1848, S. 25—80, so sind dieselben, was die katholische Kirche betrifft, etwas ungenau. Wir erlauben uns daher einige Berichtigungen.

Digitized by Google

Im J. 1790, wo der erste Bischof zu Baltimore vom römischen Stuhle eingesetzt wurde, belief sich die Zahl der Katholiken auf 100,000 Seelen. Jetzt darf man 2,500,000 annehmen. Schon vor 3 Jahren wurde die Zahl der Katholiken zu 1,500,000 Seelen angegeben. Dazu kommt noch Texas mit 23,000 Katholiken. In der östlichen Hälfte der nordamerikanischen Staaten befindet sich ein Erzbisthum, 18 Bisthümer, ein apostolisches Vicariat; in der westlichen Hälfte ein Erzbisthum und 7 Bisthümer. Cf. Allgemeine Realencyclopädie für das katholische Deutschland, Art. Kirche, Band VI. S. 179.

Richtig ist die Bemerkung, daß dieser für die katholische Kirche so erfreuliche Fortschritt erstrebt wurde ohne Anerkennung der katholischen Kirche durch die Staatsgewalt, ohne ein (durch den Staat garantirtes) Kirchenvermögen, lediglich durch den frommen, mit einer strengkirchlichen Richtung verbundenen Sinn der katholischen Glaubensgenossen und die vollständige kirchliche Freiheit, welche auf keine Weise durch den Staat gehemmt oder beschränkt ist.

Das Princip der Trennung von Kirche und Staat ist consequent durchgeführt; es besteht vollständige Freiheit des Kultus; es gibt keine herrschende Kirche; Jeder kann seinen Gott verehren, wie er will. Jedoch hätte der Hr. Hofrath hier nothwendig beifügen sollen, daß die Toleranz insofern bedingt ist, als, obschon alle religiösen Sekten geduldet werden und sich frei bewegen können, es doch absolut nothwendig ist, sich zu einer von ihnen zu bekennen, um nicht als Deist oder Atheist angesehen und von der Gesellschaft gerichtet und ausgeschlossen zu werden. Cf. Dr. Berghaus: das amerikanische Staatensystem, S. 92.

Falsch ist die Behauptung, daß mehr Mitglieder von der römischen zu der evangelischen, als von dieser zu jener Kirche übertreten, und die Erziehung im Allgemeinen antikatholisch sey; was schon mit dem in Widerspruch steht, daß soeben der fromme Sinn und die strengkirchliche Richtung der amerikanischen Katholiken gerühmt wurde. Die Hierarchie übt alle geistliche Macht, welche ihr nach der Verfassung der katholischen Kirche zusteht; nur leiht die Staatsgewalt ihr nicht den Arm zum Vollzuge kirchlicher Befehle und Entscheidungen. Der kirchliche Gehorsam ist Sache des Gewissens und der Gesinnung der Gläubigen. Die pecuniären Bedürfnisse der kirchlichen Genossenschaften werden bestritten durch die vertragsmäßigen oder freiwillig geleisteten Beiträge der Pfarrgenossen. Es ist übrigens unrichtig, wenn bemerkt wird,

Digitized by Google

daß dieſelben ſehr ſpärlich fließen; im Gegentheil fließen ſie ſehr reichlich; cf. Berghaus loc. cit.

Das landesherrliche Schutz- und Aufſichtsrecht, jus inspiciendi und cavendi und jus reformandi, welches in Deutſchland ſo vollſtändig als möglich ausgebildet und auf die breiteſte Grundlage geſtellt wurde, kann die katholiſche Kirche in Amerika gar wohl entbehren, und ſie wird es auch in Deutſchland können, man mache nur einmal den Verſuch, ihr die Freiheit zu gewähren, welche ſie in Amerika hat. Freilich könnte Einem das Gelüſten nach amerikaniſcher Freiheit wohl entleiden, wenn man die Conſequenzen lieſt, welche der Hr. Hofrath namentlich in Beziehung auf das Kirchenvermögen daraus für Deutſchland zieht.

Auf dieſe perfiden Bemerkungen werden wir weiter unten zu ſprechen kommen.

Noch erfreulicher als der katholiſche Zuſtand in Amerika iſt der derſelben in Belgien — dem Muſterlande der politiſchen Freiheit.

Es iſt eine ganz richtige Bemerkung des Hrn. Hofraths, daß die katholiſche Kirche in Belgien bloß in der Freiheit und durch die Freiheit iſt, was ſie jetzt iſt. Die Grundlage ihrer Selbſtſtändigkeit iſt lediglich das große Prinzip: liberté en tout et pour tous! S. 31. Falſch iſt aber die Behauptung, daß dieſes Prinzip ein ganz und gar akatholiſches ſey. Ibid.

Die Widerlegung dieſer falſchen Behauptung würde uns in unſerer Kritik zu weit führen. Wir verweiſen daher den Hrn. Hofrath zu ſeiner weitern Belehrung nur auf die Allocutionen und Encykliken des gegenwärtig glorreich regierenden Oberhauptes unſerer heiligen Kirche, Papſt Pius IX., welche ihm als Lehrer des katholiſchen Kirchenrechts nicht fremd ſeyn ſollen; ſodann auf die Conferenzen des berühmten Kanzelredners Lacordaire, welche derſelbe in Frankreich und Belgien gehalten; ſowie auf die Conferenzen, welche der geiſtreiche Abbé Bautain vom Neujahr bis zur Faſtenzeit dieſes Jahrs in der Kirche zu Notre-Dame in Paris hielt, deren Hauptthema iſt: die Kirche und die Freiheit. Wenn er dieſe unbefangen und mit Aufmerkſamkeit lieſt, ſo wird er ſeine beſchränkte falſche Behauptung zurücknehmen. Die Conferenzen des letztern finden ſich in deutſcher Ueberſetzung in der religiöſen Zeitſchrift: „Der Katholik“ 1848. Februar. März. Es iſt in derſelben gründlich nachgewieſen, daß Religion und Freiheit ihrem innerſten Weſen nach ſich einander nicht widerſprechen,

Digitized by Google

und statt sich gegenseitig auszuschließen, vielmehr zu einander hinstreben, und in diesem Bunde wunderbar gedeihen.

Vom Vatican ging in unserer Zeit die Freiheit aus; am Fuße desselben hat ein beredter Mund, Pater Ventura, der Welt die wunderbare Uebereinstimmung nachgewiesen, welche zwischen Religion und Freiheit besteht, in seiner großartigen Lobrede auf Daniel O'Connell. Abbé Bautain hat sich zur besondern Aufgabe gemacht, das Vorurtheil zu widerlegen, daß die katholische Kirche eine Feindin der Freiheit sey.

Da der Hr. Hofrath von diesem Vorurtheile gleichfalls befangen ist, so möchte es für ihn, da er ohnehin in Frankreich so gerne in die Schule geht, ersprießlich seyn, sich darüber des Nähern belehren zu lassen.

Uebrigens sind Amerika, Frankreich und Belgien ohnehin der schönste Beweis, daß die katholische Kirche keine Feindin der Freiheit ist. „Der Grund jenes Vorurtheils," sagt Abbé Bautain, „liegt in der Verkennung des Charakters der Kirche," welchen auch der Hr. Hofrath, obgleich selbst Katholik, noch nicht recht begriffen hat; sodann in der Unvorsichtigkeit, womit einige Diener der Kirche (welche nicht die Kirche sind) aufgetreten sind; endlich in den Anklagen, welche die Feinde der Kirche in ihrer Selbstsucht gegen sie erhoben haben.

Man hat der Kirche vorgeworfen, und wirft ihr jetzt noch vor, daß sie nach einer Universalmonarchie strebe, und die Welt durch ihre Theokratie beherrschen wolle. Deßhalb soll sie kein Vermögen haben — soll arm seyn — oder ihr Vermögen, da, wo sie solches schon hat, und wo man es ihr ohne das schreiendste Unrecht und ohne Gewaltthat nicht wohl nehmen kann, soll sie es nicht selbst verwalten dürfen, oder wenigstens nicht frei verwalten dürfen, sondern als Unmündige unter der Obervormundschaft des protestantischen Staates auch fernerhin stehen. Ein Rath, welchen auch der geheime Hr. Hofrath gibt, wenn es nicht noch ein schlimmerer ist, wie man ihn auf der äußersten Linken zu Frankfurt gerne geben möchte, und wie ihn der Abgeordnete Dr. Mohr in seinem Antrag auf Trennung von Kirche und Staat bei der hohen Nationalversammlung am 30. Mai dieses Jahrs zu Frankfurt gestellt hat; wo es unter Anderm heißt: Alle Concordate mit dem Papste, und alle Verträge und Anordnungen zum Zwecke der Errichtung und Ausstattung aus Staatsmitteln, von Bisthümern, Domkapiteln, Seminarien und andern geistlichen Instituten, geistlichen Erziehungs- und Bildungsanstalten sind

Digitized by Google

und bleiben aufgehoben. Alle Leistungen aus Staatsmitteln zu obigen Zwecken sowohl, als auch an Besoldungen, Emolumenten und Entschädigungen für Pfarrer, Geistliche und Kirchenangestellte, von welcher Confession sie seyen, und zu confessionellen Zwecken überhaupt, hören auf und bleiben den betreffenden religiösen Gesellschaften zur Last. Alle Klöster und religiösen Corporationen beiderlei Geschlechtes, welche Namen sie tragen und zu welchen besondern Zwecken sie instituirt seyn mögen, sind und bleiben aufgehoben. Es können dergleichen nicht mehr errichtet werden.

Das sämmtliche Vermögen dieser Anstalten wird dem Staatseigenthum einverleibt und zu den unten bezeichneten Zwecken — Nationalerziehungsanstalten — Gewerbe und Industrie verwendet.

Zur Zeit des Schlayerischen Polizeiregiments, zur Zeit des Präventivsystems hörten wir einen andern geheimen Rathgeber, einen Kirchenprälaten, welcher in katholisch-kirchlichen Angelegenheiten einen bedeutenden Einfluß hatte, Folgendes äußern: Hört, ihr Katholiken und Protestanten, wenn es euch nach amerikanischer oder belgischer Kirchenfreiheit gelüsten sollte, wenn es euch unter dem württembergischen Polizeiregimente nicht mehr gefällt — so wißt ihr was — die protestantischen Klöster, die katholischen Konvikte und das Wilhelmsstift und Seminar werden aufgehoben — dann könnt ihr sehen, wie ihr eure Söhne studiren lasse und zu Geistlichen heranbilden könnt. Der Staat wird euch überhaupt den Brodkorb höher hängen. Nicht wahr, ein schönes deutsches Wort?

Was sagt ihr nun aber dazu, wenn ein Professor des Rechts, wenn ein Lehrer des katholischen Kirchenrechts sich also vernehmen läßt:

„Vergleicht man die rein privatrechtliche Stellung der katholischen Kirche in Nordamerika mit der in Deutschland bisher bestandenen staatsrechtlich-geordneten, so ergibt sich, daß einerseits das bei uns übliche Aufsichtsrecht des Staates über die Kirche (das jus inspiciendi und cavendi) mit dem sog. jus reformandi als eigene Kirchenhoheit nicht existirt, andrerseits aber auch der bei uns so weit greifende Schutz der Kirche durch den Staat nicht zu finden ist. Nicht bloß, daß die katholische Kirche keine Privilegien genießt, hat sie keine staatlich anerkannte Gewalt, ihre Priester sind dem Staate gegenüber lediglich Privatleute; von einer Vermögens-Erwerbsfähigkeit der Kirche oder kirchlichen Anstalten ist nicht die Rede.

Welches die Folgen der Umwandlung der rechtlichen Stellung der katholischen Kirche Deutschlands in die eben geschilderte seyn würden,

Digitized by Google

bedarf keiner Ausführung. Die katholische Geistlichkeit würde aufhören, einen eigenen bevorzugten Stand mit vielen Rechten im Staate zu bilden, sie hätte nicht nur keine Besoldungen von ihm anzusprechen, ebensowenig die kirchlichen Anstalten Unterstützungen; (?!) sondern diese und die katholische Kirche überhaupt würden aufhören, Subjekt irgend eines Kirchenvermögens zu seyn. Wem müßte dann das vakant werdende bisherige Kirchenvermögen zufallen? Nach den bisher befolgten Rechtsgrundsätzen über das Devolutionsrecht der vakant gewordenen Güter der aufgehobenen Kirchen und Stiftungen wäre der Staat berechtigt, das Kirchengut einzuziehen, wie bei der Säculariſation. Dadurch könnten die Staatsschulden bezahlt und die Staatsabgaben vermindert werden. Eine solche finanzielle Selbstvernichtung der katholischen Kirche kann unmöglich von ihr gewollt werden, unmöglich von den Stimmführern der katholischen Oppositionsparthei in Deutschland beabsichtigt seyn, wenn sie die Trennung der Kirche vom Staate verlangen (S. 21). Gewiß nicht, Hr. Hofrath! Allein es folgt dieß auch nicht als Consequenz aus dem Bisherigen. Die Stellung der katholischen Kirche in Deutschland und somit auch die in Württemberg zum Staate in eine ganz andere als die der katholischen Kirche in Amerika, die sich erst Vermögen erwerben muß, während die katholische Kirche in Deutschland schon erworbenes und garantirtes hat. Dieses könnte ihr ohne Unrecht nicht genommen werden. Ebenso wenig kann man behaupten, jede Gemeinde wäre freie Eigenthümerin der regelmäßigen Pfarrdotation, hätte freie Hand, davon nur so viel als ihr beliebt, zu Besoldungen ihrer Geistlichen oder für den Kultus zu verwenden. Und ohne allen Zweifel würde in diesen Beziehungen eine so weit greifende Sparsamkeit eingehalten werden, daß gewiß nur ein geringer Theil des bisherigen Kirchenvermögens der Kirche und dem Klerus zu gut käme.

Wenn nach solchen Bemerkungen je noch ein Gelüste nach amerikanischer Freiheit übrig bleiben sollte, so weiß der Hr. Hofrath dieses dadurch vollkommen zu beseitigen, daß er dem katholischen Klerus es in Aussicht stellt, am Hungertuche zu nagen, indem er ihm eine Stelle aus einem Briefe des französischen Exministers Thiers zur Betrachtung vorlegt, indem er sagt: „Ohne Gehalt gibt es keinen Klerus; viele Katholiken täuschen sich in dieser Hinsicht; sie bilden sich ein, durch den Verzicht auf den Gehalt von dem Staat los zu werden.

Digitized by Google

Allein sie würden nur der Mühe los, ihr Geld einzustecken. Das ist Alles. Man darf überzeugt seyn, daß neun Zehentheile Frankreichs ihre Priester Hungers sterben ließen. In der Vendée würde man sie vielleicht ernähren" (S. 22).

Ein schönes Compliment für die Katholiken in Frankreich. —

Den Zustand der katholischen Kirche in Belgien schildert der Verfasser (S. 22—31) in folgender Weise. Nachdem einige historische Notizen vorausgeschickt sind, sagt er: „Nach dem Sturze der niederländischen Regierung im Jahr 1830, welche die Unabhängigkeit Belgiens zur Folge hatte, habe die katholische Parthei nicht gesäumt, sich sogleich die völlige Freiheit vom Staate ertheilen und später durch die Constitution des neuen Königreichs auf eine dauernde Weise sich gewährleisten zu lassen. Schon am 16. Oktober 1830 habe die provisorische Regierung decretirt: jedes Gesetz, das die freie Meinungsäußerung auch in religiöser Beziehung, und die Verbreitung von Ansichten durch Wort, Schrift und Lehre beschränkte, sey aufgehoben; desgleichen die allgemeinen und besondern Gesetze, durch welche die freie Religionsübung irgend eines Kultus einer Beschränkung oder dessen Bekenner Formen unterworfen wurden, welche das Gewissen bedrängten; endlich daß alle Einrichtungen und alle Aemter, welche bestimmt seyen, die philosophischen oder religiösen Vereine und Kulte, welche sie auch seyen, der Leitung oder dem Einfluß der Staatsgewalt zu unterwerfen, aufhören sollten.

So verschwanden also: das Placet, die Beschränkung der Lehrfreiheit, die der Kirche aufgedrungenen Schulen und das Collegium philosophicum; es erstunden wiederum die 1825 unterdrückten Jesuiten- und andere geistliche Gymnasien; alle Aufsicht des Staates über die kirchlichen Lehranstalten hörte auf; die Kirche war von aller Bevormundung vollkommen frei; die belgische Verfassungsurkunde vom 7. Jan. 1831 sanctionirte diese rechtliche Stellung der Kirche durch Artikel 14., welcher bestimmt, die Freiheit jedes Kultus und seiner öffentlichen Ausübung, sowie die, seine Ansicht in allen Dingen zu äußern, sind gewährleistet unter dem Vorbehalt der Bestrafung der Verbrechen, welche bei Gelegenheit der Uebung dieser Freiheit begangen werden können. Der Artikel 16. setzt weiter fest: Der Staat hat weder das Recht, bei der Ernennung und Einsetzung der Geistlichen in ihr Amt mitzu-

Digitized by Google

wirken, noch das, denselben den Verkehr mit ihren Obern zu untersagen, noch die Veröffentlichung ihrer Beschlüsse, jedoch was die letztern betrifft, unbeschadet der gewöhnlichen Verantwortlichkeit für Preßvergehen.

Art. 17. erklärt das Lehrrecht für so vollkommen unbeschränkt, daß er jede Präventivmaßregel verbietet und befiehlt, daß Verbrechen, die bei dessen Ausübung begangen werden, nicht polizeilich, sondern nur gerichtlich geahndet werden dürfen.

Art. 23. gestattet ein keiner Präventivmaßregel je zu unterwerfendes Associationsrecht.

Die Kirche erkennt in Belgien keinen Appel comme d'abus in kirchlichen Dingen an, sondern nur ein Einschreiten des Criminalrichters, wenn ein Geistlicher sich Amtshandlungen erlauben sollte, die er vorzunehmen nicht berechtigt ist. Die Kirche nimmt das Recht in Anspruch, Schulen und Unterrichtsanstalten aller Art zu errichten. Eine Folge des freien Associationsrechts war die Entstehung einer Menge Klöster und Congregationen; besonders blühend wurden die Jesuitencollegien und die jesuitischen Novizenanstalten.

Was die theologischen Studien betrifft, so werden in Belgien ganz und gar die Vorschriften des Conciliums von Trient befolgt. Jeder Bischof hat sein kleines und großes Seminar, ernennt ohne Staatsgenehmigung seine Lehrer, läßt seine Prüfungen ohne Beiseyn eines königlichen Commissärs abhalten, ertheilt oder versagt die Weihen nach seinem Belieben; der Staat stellt der Kirche die durch Art. 117 der Verfassungsurkunde festgesetzten Geldmittel zur freien Verfügung; der angestellte Geistliche erhält mit dem ablaufenden Quartal seine Dienstbesoldung.

Die Grundlage der Selbstständigkeit der Kirche in Belgien ist lediglich das große Princip liberté en tout et pour tous. S. 29—31.

Um sich durch die belgische Revolution von 1830 der Kirche gewordene unbeschränkte Selbstständigkeit zu erklären, muß man allerdings einen Blick auf die früheren kirchlichen Verhältnisse dieser Provinz werfen.

Aus der Geschichte Belgiens hätte der Hr. Hofrath, wenn er dieselbe unbefangen und gründlich studirt hätte, allerdings Vieles lernen können.

Die katholische Kirche Belgiens war, wie S. 23 richtig bemerkt, im großen Kampfe mit der Reformation im 16. Jahrhunderte Siegerin

Digitized by Google

geblieben. Sie war so mächtig wie in Spanien, führte jedoch ein milderes, der politischen Freiheit dieser Provinzen entsprechendes Regiment. Als erster der drei Stände, hatte die Geistlichkeit Steuerfreiheit und ausgedehnte Privilegien. Der Katholicismus war überaus blühend, zahllose Abteien bedeckten das ganze Land (S. 23).

Was aber sowohl die politische, als die religiöse Freiheit in Belgien gefährdete, das waren die gallicanischen Geschenke, welche der Hr. geheime Hofrath auch der katholischen Kirche in Deutschland und besonders in Württemberg theilweise aufdringen möchte.

Die gallicanischen Freiheiten, welche auch auf den Boden Belgiens, als Freiheiten der belgischen Kirche namentlich durch den großen Canonisten van Espen verpflanzt wurden, sind durch dessen Schüler Nikolaus v. Hontheim, Weihbischof von Trier, welcher unter dem Namen Febronius das berüchtigte Werk: de statu ecclesiae et legitima potestate Romani Pontificis liber singularis ad reunciendos dissidentes in religione Christianos compositus, auch nach Deutschland verbreitet worden.

Kaiser Joseph II., welcher den febronianischen Grundsätzen, welche die gallicanischen und jansenistischen noch überboten, huldigte, und sie ins Leben umzusetzen bemühte, die bischöflichen Seminarien aufhob, und Generalseminarien als Pflanzschulen des Febronianismus, welcher die Kirche der Staatsgewalt ganz überliefert, gründete, hat dadurch hauptsächlich den Aufruhr in den Niederlanden herbeigeführt, cf. Philipps Kirchenrecht Band III. §. 136.

Dadurch, daß er mehrere Klöster einzog, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften untersagte, die Freiheiten der streng katholischen Universität Löwen einzog, eine eigene Lehranstalt für jüngere Theologen mit ausländischen Lehrern errichtete, und diese der Oberaufsicht der Bischöfe entzog, verlor er das Vertrauen des katholischen Volks und der Stände.

Ebenso erging es in späterer Zeit der holländischen Regierung, welche das bureaukratische Erdrückungssystem gegen die katholische Kirche fortsetzen wollte.

Das beständige Ankämpfen der Regierung in Sachen des Unterrichts, die gegen einzelne Geistliche, welche den Constitutionseid verweigerten, angewandte Strenge, die Verfolgung gegen den Fürstbischof von Gent, der seiner

Digitized by Google

geistlichen Jurisdiktion beraubt war, der Einfluß, welchen sich die Regierung mit Beeinträchtigung der der Geistlichkeit zustehenden Rechte auf den Volksunterricht zu verschaffen suchte, das Zurückdrängen der Katholiken von Staats- und Militärämtern waren **politische Schnitzer**, welche hauptsächlich die Trennung Belgiens von Holland zur Folge hatten. Die Vorgänge in Belgien waren eine Reaktion gegen ein durch ganz Europa geltend gemachtes Erdrückungssystem der Kirche durch bureaukratische Staatsgewalt. Wie anderwärts hatte die holländische Regierung von der Zeit nichts gelernt, sie wollte ihr protestantisches System der Allgewalt des Staates auf die katholische Kirche ausdehnen.

Jede nur einigermaßen billige Behandlung der Kirche würde die Katholiken gegen den Radicalismus und die revolutionären Elemente ihr zur Freundin gemacht haben. Aber die Regierung war taub gegen alle Warnung vor eigener Gefahr.

Die Bureaukratie hing zäh am alten Präventivsystem, glaubte, die Kirche könne ohne den Schutz des Polizeistaates ihr Daseyn gar nicht mehr fristen. Die Julustage brachen an. Die Sonne der französischen Freiheit leuchtete auch nach Belgien hinüber, und es hieß: „es ist zu spät." — Mit der politischen Freiheit erlangte Belgien auch die kirchliche. Die Katholiken, obgleich die Mehrzahl, 4,200,000, während es nur 7—8000 Protestanten sind, waren billig genug, auch diesen und allen Religionspartheien völlig gleiche Rechte und gleiche Religionsfreiheit einzuräumen. Kirche und Staat sind völlig getrennt, und mit der kirchlichen Freiheit verträgt sich die politische gar wohl; beide stehen in Belgien in der schönsten Blüthe.

Sehen Sie, Hr. geheimer Hofrath! aus der belgischen Geschichte können Sie Vieles lernen.

Warum sind Sie denn ein so eingefleischter Gallicaner? warum wollen Sie als deutscher Professor uns mit der verrufenen französischen Waare, mit dem **Appel comme d'abus**, mit **finanziers, inspecteurs des écoles etc.** beglücken?

Warum die verschollenen Grundsätze der Emser und Frankfurter Punktation wieder aufwärmen? warum in reaktionärer Weise die Zopfzeit wieder einführen.

Digitized by Google

Bekehren Sie sich, es könnte sonst an einem schönen Morgen dem Hochw. Bischofe der Gedanke kommen, von seinem Rechte Gebrauch zu machen und den Zöglingen des katholischen geistlichen Standes Ihre Vorlesungen zu verbieten. Denn als Lehrer des katholischen Kirchenrechts sind Sie verpflichtet, die vigentem ecclesiae disciplinam, nicht den vom heiligen Stuhle verworfenen Gallicanismus zu lehren. Und Seine Majestät unser allergnädigster König hat es selbst als Grundsatz ausgesprochen, es nicht zu dulden, daß auf einem katholischen Lehrstuhle unkatholisch gelehrt werde.

Wer das Bessere kennt, und das Schlechtere lehrt und anräth, ist — kein guter Rathgeber. Nun aber, Hr. Hofrath, kennen Sie das Bessere, warum rathen Sie denn das Schlechtere?

Sie gaben uns, Hr. Hofrath, oben eine ganz entsprechende Schilderung der belgischen Verhältnisse.

Daß die Jesuitencollegien und die jesuitischen Novizenanstalten schon seit einiger Zeit eine Last der Bischöfe und des Clerus seyen, die in ihnen noch mehr die Gegner, als die Gehülfen ihrer Bestrebungen sehen, ist nicht richtig. Allerdings ist der Jesuitenorden daselbst noch gar zu sehr in der Theologie und Philosophie in der Richtung, die im Orden bei seiner Auflösung herrschte, befangen, huldigt zu wenig dem Fortschritte und der dialektischen Bewegung (wie der Herr Hofrath selbst), und kann in wissenschaftlicher Beziehung mit der ausgezeichneten Universität Löwen nicht concurriren. Dagegen leistet der Orden auf historischem Gebiete Ausgezeichnetes; und was die Hauptsache ist: aus ihm gehen Kleriker hervor von ächt kirchlicher Gesinnung und ascetisch wohlgebildet, welche in Verbindung mit dem wissenschaftlich gebildeten Klerus der Universität als starke Phalanx dem wühlerischen Radicalismus und seinen feindlichen Angriffen auf die Kirche kühn die Spitze bieten. Die freie Universität zu Brüssel, die liberale Richtung vertretend, kann in wissenschaftlicher Beziehung mit der katholischen Universität in Löwen den Concurs nicht aushalten; namentlich haben die Studirenden der letztern an der Juristenfacultät bei öffentlichen Prüfungen den Brüsselern regelmäßig den Rang abgelaufen. Die liberale Parthei, zur Ueberzeugung gelangt, daß sie von den Katholiken an geistiger Thätigkeit und ausdauernder Opferfreudigkeit überragt werde, richtet wie anderwärts ihr beharrliches Streben dahin, die Freiheit des Unterrichts zu beschränken und der Regierung die Gewalt über die Schule

Digitized by Google

in die Hände zu spielen; ja sie hat wiederholt versucht, ihren Einfluß zur Unterdrückung der errungenen Freiheiten, wo dieselben der Kirche günstig waren, zu mißbrauchen, und würde zu jeder Regel der Willkühr und des Despotismus die Hand bieten, wenn dadurch nur ihrer Herrschaft geschmeichelt und die Freiheit der Kirche unterdrückt würde. Die liberale Parthei gibt sich auch alle Mühe, auf die Kammerwahlen zu influenciren. Durch das Geschrei über die Herrschsucht, über die zunehmenden Uebergriffe des Clerus, über Fanatismus, mönchisch-inhumane Erziehung, und wie die banalen Phrasen alle heißen, sucht sie die Stimme des Volkes zu reizen und dasselbe mitunter in ächt radicaler und communistischer Weise durch übertriebene Schilderung der Schätze der Kirche, die sie ihm in Aussicht stellt, wie Israels Söhne in Wien, zu ködern, vergl. „die belgischen Briefe" in den historisch-polit. Blättern Band VII. und VIII., und den trefflichen Artikel: „Belgien" in der allgemeinen Realencyclopädie für das katholische Deutschland von Dr. Wilh. Binder, Band II., S. 82 ff.

Man sollte nun nach der gegebenen Schilderung der amerikanischen und belgischen Verhältnisse erwarten, daß der deutsche Canonist von Begeisterung für die Freiheit der Kirche ergriffen, dieselbe, dem Grundsatze huldigend: liberté en tout et pour tous in vollem Maaße für die katholische Kirche in Württemberg in Anspruch nehmen würde. Allein, wer dieses glaubt, der täuscht sich gewaltig. Er sucht zwar, wie es bei dieser deutschen Parthei gewöhnlich der Fall ist, um den Anstrich des Liberalismus nicht zu verlieren, den Leuten Sand in die Augen zu streuen. Wir folgen daher dem Hrn. geheimen Hofrath Schritt für Schritt, und betrachten nun

IV.

die künftige Stellung der katholischen Kirche in Württemberg.

„Die alte Weltanschauung taugt nicht mehr — die Stellung zwischen Kirche und Staat muß eine andere werden, dieß wird Niemand in Abrede stellen; sowie daß die neue Weltordnung eine solche seyn müsse, welche wo möglich alle rechtlichen Konflikte zwischen Kirche und Staat abschneidet und das gegen-

Digitized by Google

seitige Verhältniß zwischen beiden so gestaltet, daß beide große Institute das Bedürfniß haben müssen, durch ein aufrichtiges sich Entgegenkommen zum wahren Wohle des Landes zusammen zu wirken. Man begreift leicht, daß ein solches Ergebniß durch bloße Concessionen in einzelnen bisher bestrittenen Punkten nicht erzielt werden kann, während vom Staate das alte System beibehalten würde. Von beiden Seiten würde das Mißtrauen fortbestehen und der eigentliche Gegensatz nicht als ausgeglichen gelten." So der Hr. Hofrath S. 32.

Da man nach der Rugeschen Weltanschauung mit den leiblichen Augen auch Dinge sehen kann, die nicht existiren, oder wenigstens transcendent sind, so setzt sich der Hr. geheime Hofrath in Positur, reißt gewaltig die Augen auf, und sieht in nebelgrauer Ferne in den Wolken tanzende exaltirte Stimmführer der katholischen Parthei und durchschaut ihre Plane (S. 32). -

Wohl aufgepaßt, freies Deutschland! Siehe, sie wünschen einen perennirenden Krieg zwischen Staat und Kirche, dessen Ende die Restauration der Herrschaft der letzten über den ersten seyn soll; sie wollen eine schroffe Scheidung beider, damit die als Siegerin aus dem großen Kampfe der Zeit hervorgehende Kirche rücksichtslos ihr Ziel verfolgen könne. Ihr Ideal liegt über die Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse Belgiens weit hinaus, indem sie eine durch Reichthum mächtige, auch rücksichtlich ihrer Vermögens-Verwaltung keiner Controle des Staates unterworfene corporativ fest geeinigte Kirche verlangen, welcher es einst möglich seyn soll, den bisher ihr nur rebellischen Staat zum Gehorsam zu zwingen. Durch eine auf diese Weise in jeder Beziehung unabhängige Kirche hoffen sie vermittelst einer strengeren Disciplin und Repristination mittelalterlicher Ansichten die Völker wieder zu der alten kirchlichen Unterwürfigkeit und der gläubigen Gesittung zurückzuführen, die in frühern Zeiten dieselben so glücklich gemacht habe. Die Bevormundung des Volkes soll vom Staate auf die Kirche übergehen; darum ihr ungestümes Fordern der Trennung der Kirche vom Staate in einem neuen fast transcendenten Sinne, freilich ohne daß sie sich klar zu machen suchen, um welchen Preis allein eine solche unbeschränkte Freiheit der erstern erlangt werden könnte." Also der transcendente Geisterseher, der geheime Hofrath Warnkönig, S. 31 und 32.

Diese transcendente Parthei befindet sich also noch ultra montes hinaus, kann also nicht die ultramontane seyn. Sie

Digitized by Google

befindet sich in Utopien, wohin nur der scharfe Blick des Hrn. Hofraths mit Hülfe eines Horoscops reichen kann. Wir wollen es daher demselben und den andern Chefs der deutschen Parthei überlassen, gegen dieselbe einen Kordon zu ziehen und Präventivmaßregeln gegen sie zu treffen, ne quid respublica detrimenti capiat. Für dießmal freut es uns, sagen zu können, daß die sonst so verschrieene ultramontane Parthei mit den gemäßigten Freunden der kirchlichen Freiheit in ihren Anforderungen so ziemlich übereinstimmt, also keine schroffe Opposition bildet. Die gemäßigten Freunde der kirchlichen Freiheit wollen die Kirche im Staate nicht ganz schutzlos und ohne Kirchengut haben; sie wollen nur, daß das Mitregiment des Staats in kirchlichen Dingen aufhöre, daß der geistlichen Gewalt diejenigen Rechte unverkümmert gelassen werden, welche ihr der Grundverfassung der katholischen Kirche gemäß nicht entzogen oder beschränkt werden dürfen; sie wollen, was die Gegenwart in Allem verlangt, daß an die Stelle des Präventivsystems das der Repression trete, daß die absolute Bevormundung der Kirche durch den Staat in ihren Angelegenheiten künftig wegfalle (S. 33).

Ein solches Begehren kann schon deßhalb nicht als unberechtigt zurückgewiesen werden, weil den deutschen Völkern drei große politische Freiheiten feierlich zugestanden sind, nämlich die Preß- und Lehrfreiheit, sowie das Recht der freien Association; und weil die schon seit lange anerkannte Gewissensfreiheit sich zu einer vollkommenen Religionsfreiheit erweitert hat. Es ist ganz folgereich, wenn nach dem Entwurf des Gesetzes über die Grundrechte des deutschen Volkes diesen gewährleistet werden sollen:

a) Die Freiheit des Bekenntnisses vorbehältlich der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen, die bei Ausübung dieser Freiheiten begangen werden, wie vorbehältlich der staatsbürgerlichen Pflichten;

b) daß es keine Anerkenntniß des Bekenntnisses durch den Staat bedarf, und daß ausdrücklich die Gestaltung religiöser Gesellschaften gestattet ist; sowie

c) die Gewährleistung der Gleichheit vor dem Gesetze für die Bekenner aller Religionen;

d) dagegen auch, daß Niemand zu einer kirchlichen Handlung gezwungen werden könne;

Digitized by Google

e) daß diesem Allem gemäß auch die Civil-Ehe in Deutschland einzuführen sey. (S. 32).

Wenn es aber keiner Anerkennung des Bekenntnisses durch den Staat bedarf, und wenn, wie in Amerika, alle religiösen Sekten gestattet sind (so wird der Satz wohl heißen sollen, statt: daß ausdrücklich die Gestaltung religiöser Gesellschaften gestattet ist); warum, Hr. Hofrath, nehmen Sie denn doch den §. 1. der Verordn. vom 30. Januar 1830 wieder in Ihren Entwurf auf? Wenn allen religiösen Sekten Freiheit gestattet ist, warum sollen denn Ausnahmsgesetze gegen die Freiheit der katholischen Kirche für zulässig gehalten werden? Sind denn ihre Lehren und ihre Satzungen etwa nicht verträglich mit der Freiheit der Völker? Sagen Sie doch Seite 56 unten selbst: „Der Katholicismus ist mit der constitutionellen Freiheit nicht unvereinbar." Sie geben selbst zu, daß es unbestritten sey, daß die katholische Kirche frei werden müsse, wie jede andere religiöse Gesellschaft; nur um den Umfang könne es sich handeln! Sie geben selbst zu, daß in der Sphäre der gemischten Angelegenheiten bisher so vielfache Konflikte und Streitigkeiten stattfanden, besonders deßhalb, weil die Staaten den Kreis derselben in's Unendliche zu erweitern suchten, und das weitgreifende Präventivsystem eintreten ließen! Sie geben selbst zu, daß durch die Aufhebung des letzten und durch die Erweiterung der allgemeinen bürgerlichen und politischen Freiheit natürlich die kirchliche schon von selbst erweitert worden sey, und die Folgen der Lehr-, Preß- und Associationsfreiheit so mächtig auf das kirchliche Gebiet hinüberwirken, daß die Regierungen manche kirchliche Handlungen, die sie bisher verboten, nicht mehr verbieten können, und auch in vielen andern kein Mitwirkungsrecht ansprechen dürfen, bei denen nämlich, die ihren wesentlichen Momenten nach kirchlich sind und als natürliche Ausflüsse der geistlichen Gewalt oder als nothwendig in dieser enthaltenen Befugnisse angesehen werden müssen! Sie geben selbst zu, daß sich die Kirche in rein bürgerlichen Angelegenheiten unbestreitbar der Staatsgesetzgebung unterwarf! Warum denn nehmen Sie, um den Umfang der kirchlichen Freiheit zu bestimmen, die Zuflucht zu der verschollenen Unterscheidung rein kirchlicher oder geistlicher, auch innerer Angelegenheiten der Kirche genannt, und gemischten und rein bürgerlichen?

Digitized by Google

Diese Unterscheidung rührt aus der Zopfzeit und aus der Rumpelkammer des Bureaukratismus, dem französischen Centralisationssystem her, und erhielt zur Zeit des Rheinbundes in den Religions- und Organisationsedikten ihre schädliche Entwickelung. Es ist den Katholiken noch allzu lebhaft im Gedächtnisse, wie namentlich das württembergische Ministerium die gemischten kirchlichen Angelegenheiten ausbeutete, wie es unter die rein kirchlichen Angelegenheiten nicht einmal den Kult und die Disciplin, ja sogar nicht einmal das Dogma subsumirt wissen wollte, indem z. B. der Hr. Minister Otto ganz unumwunden erklärte, es werde Niemand mißkennen, wie schwer es sey, das Reine vom Gemischten zu sondern, selbst bei Glaubenssachen bleiben immer Rechte der Personen zu berücksichtigen; vgl. Joh. Bapt. v. Keller, erster Bischof von Rottenburg, ein biographischer Versuch, herausgegeben von Dr. Binder. S. 30. Warum wollen Sie durch die Unterscheidung von rein kirchlichen und gemischten Angelegenheiten das Präventivsystem wieder zur Hinterthüre hereinführen?

Die negativen Bestimmungen, daß die katholische Kirche keinen Beschränkungen von Seiten der Regierungen unterworfen werden könne, welche

1) den Gesetzen über die Grundrechte der deutschen Nation,

2) den Bestimmungen der Landesverfassung entgegen sind;

3) diejenigen Rechte der katholischen Kirche, ihrer Beamten oder Confessionsverwandten verletzen, welche sie ihrer Verfassung nach haben müssen — reichen durchaus nicht aus, wie wir sogleich sehen werden.

Die freie Ausübung des Kirchenregiments war in Württemberg bisher schon, namentlich durch §. 78. der V.U. von 1819 anerkannt; aber durch das dem Staate zugestandene Oberaufsichtsrecht (§. 72.), welches durch die Verordn. vom 30. Januar 1830 in's Unendliche ausgedehnt wurde, wieder sehr beschränkt. Warum sammeln Sie denn, Hr. Hofrath, die zerstreuten Todtengebeine dieser schismatischen Mißgeburt wieder zusammen, wodurch Sie sich eben in die größten Widersprüche verwickeln? Glauben Sie etwa, die katholische Kirche könne ohne den Polizeischutz nicht bestehen? Warum blüht sie denn so in Belgien und Amerika? Eher braucht, wie sich ein Abgeordneter in Frankfurt ausdrückte, der Protestantismus den Polizeischutz, wiewohl

Digitized by Google

ein anderer ihm entgegnete: auch die protestantische Kirche brauche sich nicht unter den Polizeirock zu flüchten.

Die Rechte, welche der Hr. geheime Hofrath in Folge des neuen Umschwungs der Dinge der Freiheit und des Fortschritts der katholischen Kirche einräumen will, sind folgende:

1) Die römischen Bullen, Breven und sonstige Erlasse, um vom Bischofe im Lande veröffentlicht zu werden, bedürfen der Staatsgenehmigung nicht mehr.

Hiernach wäre §. 71. der V.U. abzuändern. Hiemit ohne Glosse einverstanden; nicht aber mit dem Zusatz: Sollte der Inhalt einer Publication eine Aufforderung zur Verletzung der Gesetze des Staates enthalten, (welch' ein arges Mißtrauen gegen das Oberhaupt der Kirche und gegen die Bischöfe!) so unterliegt der Kirchenbeamte (wer ist dieser? der Papst? der Bischof oder der Decan?) wegen des dadurch begangenen Verbrechens oder Vergehens der im Strafgesetzbuch darauf gesetzten Strafe.

2) Die vom Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden Anordnungen, Kreisschreiben und sonstigen Verfügungen, bedürfen gleichfalls keiner vorläufigen Staatsgenehmigung. Einverstanden! nicht aber mit der schmählichen Verklausulirung: Sind aber, inwieweit sie die Competenz des sie erlassenden Kirchenbeamten überschreiten, nichtig und wirkungslos, (wer soll hierüber entscheiden? der Polizeistaat?) und ziehen, wenn sie etwas Verbrecherisches enthalten, (Sie haben eine schöne Meinung, Hr. Hofrath, von einem katholischen Bischof!) gleichfalls dem Kirchenbeamten, von welchem sie ausgehen, die gesetzlich bestimmte Strafe zu (Papst und Bischof stehen also unter dem Polizeistaat), sowie Denjenigen, die sich unterfangen (die alte Schlayer'sche Polizeisprache), die darin verlangten ungesetzlichen Handlungen zu begehen.

Wahrlich, Hr. Hofrath, eine solche Sprache steht einem katholischen Kirchenrechtslehrer, der doch auch von der in den Canones stehenden Reverentia etwas wissen sollte, sehr übel an!

Als Napoleon dem Concordate mit dem heil. Stuhle die organischen Artikel beifügte, die übrigens keine so schmähliche Fassung haben, wie diese zwei §§., erwiderte Papst Pius VII.: „Möge Gott verhindern, daß jemals ein Streben nach zeitlichen Vortheilen oder nach Er-

Digitized by Google

langung von Dingen, die nicht die Kirche betreffen, in Unser Herz oder das der Hirten dringe, welche Christus Unserer Auktorität unterworfen hat. Schwebe Uns vielmehr beständig die göttliche Vorschrift vor Augen: gebet Gott was Gottes, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Wir wollen hierin allen Uebrigen mit dem Beispiele vorangehen und Sorge tragen, daß die Bischöfe und wer sonst noch in dem Weinberge des Herrn arbeitet, sich ihrer Sendung gemäß einzig mit der Religion und dem Heile der ihnen anvertrauten Seelen beschäftigen und sich nicht in Angelegenheiten mischen, die sie nicht berühren, um nicht den Feinden der Religion irgend einen Vorwand zur Lästerung zu geben. Wir wollen sie auch beständig ermahnen, fest bei der Vorschrift der heiligen Apostel, die unsere Lehrer sind, stehen zu bleiben, und nicht nur mit Worten, sondern auch durch ihr eigenes Beispiel die Völker aufzumuntern, daß sie den weltlichen Obrigkeiten jenen Gehorsam und jene Treue leisten, welche die ersten Christen gegen ihre Vorgesetzten hatten, und von der sie die glänzendsten Proben ablegten." Neueste Geschichte der Kirche. Augsb. bei Schlosser 1836. Band I. S. 188.

In gleich edlem Sinne spricht sich Papst Gregor XVI. in dem ersten Breve vom 25. Juni 1842 an den † Bischof Johann Baptist am Schlusse aus: „Wir empfehlen Deiner brüderlichen Liebe namentlich, daß Du die katholischen Schäflein im wahren Glauben und im vollkommenen Gehorsam gegen Gott und die Kirche durch Worte und durch Dein Beispiel vereinigt zu erhalten nicht ablassest, und ebenso auch fortfahrest, nach der Lehre der Kirche denselben einzuschärfen, daß sie in den Dingen, die nicht dem Kreise des heiligen Rechtes, sondern der bürgerlichen Ordnung angehören, alle Zeit dem durchlauchtigsten Könige treu ergeben bleiben, und ihm und den von ihm bestellten Obrigkeiten gehorsam seyen nicht nur wegen der Strafe, sondern auch um des Gewissens willen, auf solche Weise ebenso Gott was Gottes ist, wie dem Kaiser, was des Kaisers ist, gebend, wirst Du jene verstummen machen, welche Dich gleichsam als einen Verletzer der königlichen Rechte zu verläumden wagen sollten." Ebenso am Schlusse des dritten vom 4. Dezember 1843.

„Auf das Wort der erhabenen Fürsten bauend, richtet uns die sichere Hoffnung auf, der durchlauchtigste und großmächtige

König werde gemäß seiner Gerechtigkeit und Weisheit den Wünschen sich geneigt erweisen, welche Dir und Uns gemeinsam sind, und welche auf nichts Anderes gehen, als daß Wir, von Niemand gehindert, die kirchlichen Angelegenheiten dort selbst besorgen und wachen mögen über das Heil der Kinder der Kirche, welche Wir alle Zeit so im wahren Glauben und in den Pflichten der katholischen Religion zu bewahren trachten werden, daß Wir nicht ablassen, ebendenselben nach der unveränderlichen Lehre der Kirche einzuschärfen, daß sie in bürgerlichen Dingen der Majestät des Königs und den von ihm bestellten Obrigkeiten den schuldigen Gehorsam leisten sollen." —

Und Sie, Hr. Hofrath, wissen, wer gegenwärtig auf dem apostolischen Stuhle und auf dem Bischofssitze zu Rottenburg sich befindet, und Sie wagen es, als Lehrer des katholischen Kirchenrechts, solche Bestimmungen für die Grundrechte unserer Kirche in Vorschlag zu bringen?! Dadurch haben Sie sich selbst gerichtet!

3) „Diöcesansynoden können vom Bischof, wenn dieser sie für nöthig erachtet, ohne Genehmigung des Landesherrn zusammentreten und ohne Beiseyn landesherrlicher Commissarien abgehalten werden." Einverstanden! nicht aber mit dem Zusatz: Sie unterliegen keinen andern Beschränkungen, als den durch die Gesetze über das Associationsrecht (wie dieses vom Hrn. Hofrath verstanden wird) festgesetzten (mit der Fassung in der belgischen Verfassungsurkunde wären wir einverstanden). Die darin gefaßten Beschlüsse können frei veröffentlicht werden, doch sind die bei Ausübung dieses Rechtes vergangenen Verbrechen oder Vergehen den Gesetzen gemäß zu bestrafen. (Hier gilt die obige Bemerkung. Es scheint, der Hr. Hofrath stelle sich unter dem katholischen Clerus nur radicale Wühler und Revolutionäre vor.)

4) Der freie Verkehr mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche steht nicht bloß dem Bischofe oder dem Bisthumsverweser, sondern auch jedem Mitglied der katholischen Kirche, er sey Geistlicher oder Laie, zu. Einverstanden!

Dieses Recht hätte übrigens der katholischen Kirche in Württemberg längst eingeräumt werden sollen, denn es ist eine Grund- und Lebensbedingung derselben, und wurde in den Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle vertragsmäßig zugestanden. Art. 5.

Digitized by Google

der Bulle Ad dominici gregis custodiam sagt: der Verkehr mit dem hl. Stuhle in kirchlichen Geschäften wird frei seyn (liberum erit cum sancta sede de negotiis ecclesiasticis communicare). Daß dieser Verkehr bisher nicht frei war, darüber beklagte sich der verstorbene Papst Gregor XVI. in seiner Encyclika an den Erzbischof von Freiburg und seine Suffragane in der oben angeführten Stelle: Frei ist die unbefleckte Braut ꝛc. Neue Briefe S. 264.

5) Die Dekane werden vom Bischofe mit oder ohne Zuziehung der Ruralkapitel, wie die Diöcesanstatuten es festsetzen werden, ernannt. Es steht der Staatsbehörde frei, dieselbe wie bisher auch mit bürgerlichen Geschäften, z. B. in Schulsachen, zu beauftragen (dieß war bisher nur bei den Protestanten der Fall); oder diese irgend einem andern Geistlichen des Kapitels oder auch einem dazu geeigneten Laien anzuvertrauen. Nicht einverstanden.

Das alte den Ruralkapiteln widerrechtlich entzogene Wahlrecht wird allgemein zurückgefordert und der Clerus vertraut zu dem Hochw. Bischof, daß er ihm dasselbe einräumen werde.

Eben so wenig einverstanden sind wir damit, daß den Dekanen „bürgerliche Geschäfte, z. B. Schulsachen" übertragen werden. Die Dekane sind die Organe und das Auge des Bischofs; sie sollen ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß Kirchen-, nicht Staatsdiener seyn. Das bisherige Zwittersystem von den gemeinschaftlichen Ober- und Unterämtern hat der Kirche mehr geschadet, als genützt.

6) Die rein geistliche Visitation der Diöcese bleibt lediglich dem Bischof und die des Landkapitels dem bischöflichen Dekan überlassen (gehören denn die Landkapitel nicht auch zur Diöcese?!) Sie werden nicht mehr unter Begleitung weltlicher Commissäre vorgenommen.

Was soll denn der Ausdruck rein geistliche Visitation zu bedeuten haben? Gibt es etwa auch eine unreine geistliche Visitation? Eine Visitation der Unreinen unter Clerus und Laien gibt es allerdings; und diese ist oft nothwendig. Wäre es nicht weit einfacher, zu sagen: dem Bischofe steht das Visitationsrecht nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes zu? Daß die polizeiliche Begleitung ad audiendum et videndum aufhöre, ist nicht mehr als billig.

7) Die Sitzungen des Domkapitels finden künftig nicht mehr im Beiseyn eines landesherrlichen Commis-

Digitized by Google

fürs oder weltlichen von der Staatsbehörde dazu beorderten Rathes statt.

Der Ruhm, daß der Bischof und dessen Domkapitel selbst in seinem gremio in allen Sitzungen durch einen landesherrlichen Commissär bewacht war, gebührt nur dem württembergischen Polizeistaat, in welchem Alles durchsichtig war. Dieser Commissär war eidlich verpflichtet, zu wachen und zu verhindern, daß von dieser geistlichen Behörde nichts geschehe, was gegen die Verfassung, gegen die Gesetze oder die Verwaltungsnorm des Staates laufen, oder dessen Angehörige gefährden, oder die öffentliche Ruhe stören könnte. Im Falle etwas zu dessen amtlicher Kenntniß gelangen sollte, was gegen diese Grundsätze anstoßen würde, hatte er dem Bischofe und dem Domkapitel seine Bedenklichkeiten ohne Scheu vorzutragen; und wenn diese zu einer Abänderung sich nicht veranlaßt finden sollten, bei fortdauerndem Zweifel unter Verwahrung gegen die bischöfliche Verfügung, der obern Staatskirchenbehörde davon Anzeige zu machen. Vergl. Vorschriften über die Verpflichtung der Angehörigen des Departements des Innern, Kirchen- und Schulwesens. Stuttg. bei Metzler 1839. S. 126.

Daß diese schmähliche Ueberwachung aufhöre, fordert nicht nur der Geist der Zeit, sondern auch die Ehre Württembergs.

Allein, Hr. Hofrath, wenn Sie es aufrichtig mit der katholischen Kirche meinen, hätten Sie als Lehrer des katholischen Kirchenrechts nothwendig auch einen andern Punkt zur Sprache bringen und denselben nicht verschweigen sollen, den nämlich, daß die Verwaltungsnorm der Diöcese bisher eine rein weltliche, bureaukratische war; daß die württembergischen Kanzleiregeln auch auf die Ordinariats- und Domkapitelssitzungen angewendet — der Bischof in häretischer Weise zum bloßen Präsidenten herabgesetzt und der Domdekan zum Direktor gemacht wurde; daß Alles collegialich verhandelt werden mußte.

Soll die katholische Kirche nicht wie bisher die Bevormundete des Staates bleiben, so hat dieß weltliche Reglement ein für allemal aufzuhören, und die Verwaltung der Diöcese hat nach den Bestimmungen des canonischen Rechts zu geschehen. Der Bischof ist der Ordinarius der Diöcese, nicht das Domkapitel. Dieses ist nur sein Senat und dessen Rath.

Digitized by Google

Nur in den Domkapitelssitzungen hat der Domdekan zu dirigiren.

In den Ordinariatssitzungen dirigirt der Bischof oder dessen Stellvertreter, der Generalvikar.

Sie, Hr. Hofrath, wollen das alte System repristiniren. Sie wollen sogar in die Verfassungsurkunde den alten Satz aufgenommen wissen: die freie Leitung der innern Angelegenheiten der katholischen Kirche steht dem Landesbischof nebst dem Domkapitel zu.

Wir haben also hier zwei Ordinarii, den Bischof und das Domkapitel.

Das Verhältniß des Bischofs zu dem Domkapitel ist schon geordnet durch die Bestimmungen des canonischen Rechts und durch die Vereinbarung mit dem heil. Stuhle in den Bullen **Provida solersque** und **Ad dominici gregis custodiam**; braucht also nicht durch Staatsgesetze und durch die von dem Hrn. Hofrath in reaktionärer Weise repristinirte Kirchenpragmatik oder landesherrliche Verordnung über das Schutz- und Aufsichtsrecht geordnet zu werden.

Der alte §. 21. der Pragmatik ist von dem Hrn. Hofrath §. 12. des Entwurfs einer Verordnung über die äußern Verhältnisse der katholischen Kirche wörtlich wieder aufgenommen, indem es heißt: das Domkapitel einer jeden Cathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese.

Die Regulirung des Verhältnisses des Domkapitels zum Bischofe gehört zu den innern Angelegenheiten der katholischen Kirche, und geht also die Staatsbehörde nichts an.

Es ist aber unschwer zu errathen, warum der Hr. geheime Hofrath das alte Unrecht repristiniren und die protestantische Presbyterialverfassung im Domkapitel beibehalten wissen will. Er rechnet auf die Sympathieen desselben, dürfte sich aber täuschen.

Ein Hauptglied desselben ist dahingegangen. Dasselbe hat jedoch ad perpetuam rei memoriam uns seine Theorie über das Verhältniß des Bischofs zum Domkapitel hinterlassen, welche also lautet:

Es ist eine alte Frage, ob und in welchen Fällen ein Bischof an die Zustimmung seines Domkapitels oder Ordinariats (?!) gebunden sey, wenn es sich um solche Gegenstände handelt, welche die

Digitized by Google

geistliche Verwaltung des Bisthums berühren; oder ob es genüge, wenn der Bischof in solchen und ähnlichen Fällen nur die Ansicht und den Rath des Kapitels einhole, ohne an denselben gebunden zu seyn. Die Canonisten, sowie die Staatsrechtslehrer beantworten diese Frage verschieden, und müssen sie auch verschieden beantworten, je nachdem das System ist, welchem der Auctor huldigt (ob es das deutsch-katholische oder das römisch-katholische), oder nach den besondern Provinzialrechten und Gesetzen, die gleichfalls nach den Provinzen verschieden waren und noch sind.

Die beiden päpstlichen Bullen von 1821, 1827 berühren diese Frage gleichsam nur im Vorbeigehen (?), daher man sich großentheils an die V.U. von 1819 und das Fundationsinstrument von 1828 halten muß.

Erstere §. 78. sagt, daß die Besorgung der kirchlichen Angelegenheiten der Katholiken dem Bischof **und** dem Domkapitel zustehe.

Auf diesen §. der V.U. stützt sich §. 8. des Fundationsinstruments, welcher deutlich sagt: „das Domkapitel der Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese; sorgt auf gesetzliche Weise für die Diöcesanverwaltung, wenn der Bischofssitz gehindert oder erledigt ist; der Dekan führt die Direktion; die Verwaltungsform ist **collegialisch.**"

Diese beiden §§. sind deutlich und klar und setzen fest, daß in Gegenständen, welche die allgemeine kirchliche Verwaltung des Bisthums berühren, unbeschadet der besondern Rechte des Bischofs (?!) dieser mit dem Domkapitel (Ordinariate) handeln und beschließen soll, und daß von keiner bloßen Rathsertheilung (Einvernehmen), sondern von einer entscheidenden collegialischen Zusammenwirkung beider die Rede ist. Den bischöflichen Rechten wird dadurch nicht zu nahe getreten (?!), da ein jeweiliger Bischof zugleich Vorstand und Haupt des ganzen Collegiums ist und ihm außer dem Rechte der Einrede, durch welche ein Beschluß, der nicht nothwendig erlassen werden muß und demnach sistirt werden kann, noch die aus der bischöflichen Weihe und Würde abgeleiteten Rechte zustehen (wie gnädig!)

Nach diesen Grundsätzen wurden bisher seit Errichtung des Bisthums die Geschäfte behandelt, wie schon die Ausfertigungsformel: „gegeben im bischöflichen Ordinariat" beweist.

Digitized by Google

Daß diese Grundsätze in praxi genau beobachtet wurden, geht also aus dem Zugeständnisse eines Domkapitulars selbst hervor. Allein die pars major und minor des Domkapitels wird nunmehr diese falsche Theorie aufgegeben und den canonischen Bestimmungen sich fügen. Obigen falschen Grundsätzen, Hr. Hofrath, huldigen, wie aus Ihrem Entwurf hervorgeht, auch Sie! Ob aber diese Grundsätze auch katholisch, ob sie den Bestimmungen des canonischen Rechtes, welches hier allein maßgebend seyn kann, auch conform sind?!

Die einseitigen Bestimmungen des Fundationsinstruments und der landesherrlichen Verordnung vom 30. Jan. 1830 sind bekanntlich vom hl. Stuhle wiederholt verworfen, und dem letzt verstorbenen Bischofe Joh. Baptist ist vom hl. Vater, Papst Gregor XVI. ausdrücklich eingeschärft worden:

„Bei allen Dingen, die zur Ausübung des bischöflichen Amtes gehören, sind die einzige Regel, der Du folgen sollst, die heiligen Satzungen und die jetzt geltende Verfassung der katholischen Kirche zugleich mit den apostolischen Schreiben, einmal Pius VIII., das anfängt: Provida solersque, dann besonders Leo XII., das anfängt: Ad dominici gregis custodiam. Was immer aber nach einem diesen Bestimmungen fremden Sinne, sey es in der Fundationsurkunde des Bisthums Rottenburg oder in den Anhängen dazu, sey es in der Verordnung von 1830 oder in was immer für Akten ohne Berathung und Billigung, ja unter wiederholter Nichtigkeitserklärung des apostolischen Stuhles zum Gesetze gemacht worden ist, das kann gegen die Rechte der heiligsten Kirche kein Vorrecht bilden, noch auch Abbruch thun den feierlichen Verträgen zwischen dem römischen Papst und den erhabenen Fürsten, durch welche Verträge die freie Ausübung eben jener Rechte nach den in den erwähnten Schreiben gezogenen Linien rechtmäßig gewährleistet worden waren."

Wird nun wohl der gegenwärtige Hochwürdigste Bischof, welcher als katholischer Bischof die Diöcese verwalten will, und sich daher durch keine Pragmatik die Hände binden ließ, wird er wohl gegen den Befehl des heiligen Stuhles handeln? —

Wer nun, Hr. Hofrath, ist der Stimmführer, welcher einen perennirenden Krieg zwischen Staat und Kirche herbeiführen will? — Sind nicht Sie es, der durch den unka-

Digitized by Google

tholiſchen Rath die von dem heiligen Stuhle verworfenen Beſtimmungen wieder aufgenommen wiſſen wollen, und ſomit einen neuen Zankapfel zwiſchen den Biſchof und die Staatsbehörde hinwerfen wollen?

Als Lehrer des katholiſchen Kirchenrechts wäre es Ihre Pflicht geweſen, darauf aufmerkſam zu machen, daß §. 8. des Fundationsinſtruments und §. 21. der Verordn. vom 30. Januar 1830 mit den Beſtimmungen des canoniſchen Rechts nicht vereinbar, vom heil. Stuhle verworfen ſind, und ſomit nicht bei denſelben verharrt werden kann. Sie berufen ſich in Ihren Vorleſungen und Ihrer Schrift ſo gerne auf Longner: Darſtellung der Rechtsverhältniſſe der Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz; warum berufen ſie ſich nicht auch auf deſſen VI. Kapitel: Von dem Verhältniſſe der Biſchöfe in der oberrheiniſchen Kirchenprovinz und die daſelbſt ausgeſprochenen canoniſchen Grundſätze, welche ſelbſt der Proteſtant Richter, auf den Sie ſich ſogar berufen, in ſeinem Lehrbuch des katholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts §. 122. ſeine Zuſtimmung gibt!

Der heil. Vater hat in Betreff des Art. III. der Frankfurter Deklaration, in welcher feſtgeſtellt: die Domkapitel ſollen den Biſchof in der Verwaltung der Diöceſe unterſtützen — Episcopum in administranda dioecesi adjuvare, ausdrücklich verlangt, daß beigeſetzt werde: juxta ea, quae Canones praecipiunt, aut legitima exigit consuetudo.

Der freiſinnige van Espen, auf welchen der Hr. Hofrath ſich ſo gern beruft, ſagt ebenfalls:

Etsi ecclesiae mens sit, ut episcopi in ecclesiarum administratione ordinisque negotiis consilio fratrum suorum sive canonicorum utantur, praecipiam tamen auctoritatem arbitriumque penes Episcopum esse vult; ut ipse audito et mature expenso canonicorum consilio id decernat, quod ecclesiae hic et nunc magis expedire judicaverit. Qui enim aliquos, ut consiliarios sive per modum consilii audire debet, rationes quidem ipsorum expendat justum est; at eorum consilium sequi non tenetur; neque consensum Capitali exspectare, ni id speciali jure expressum sit, communiter tradunt canonistae ad tit. decretal. de his, quae fiunt a praelato. Jur. eccles. Univers. pars I. tit. 9. cap. 4. §. 5. Vergl. noch Benedict XIV. de synodo dioecesana lib. 8. cap. I.

Uebrigens iſt der heil. Stuhl weit entfernt, den Domkapiteln ihr

Digitized by Google

Recht zu schmälern; im Gegentheil, er räumt ihnen als kirchlichen Gemeinheiten das Recht der Autonomie, der eigenen Vermögensverwaltung, Aufstellung eines eigenen Beamten, Syndicus, das Recht, ein eigenes Siegel zu führen, die Disciplinargewalt über die Mitglieder, das Befugniß eigener Versammlung und Aufstellung von Statuten ein. Vergl. Richter, Lehrb. des Kirchenrechts, §. 122. Jedoch, was die letztern betrifft, ist ausdrücklich festgesetzt: unicuique ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum ac jurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione, quaecunque statuta, capitula et decreta licita tamen et honesta et canonicis regulis minime adversantia sub respectivi pro tempore existentis Antistitis praesidentia, inspectione et approbatione condere atque edere nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere, libere ac licite possint ac valeant licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Longner loc. cit.

Rücksichtlich des bischöflichen Rechtes, die Kirchenstellen frei zu vergeben, wenn kein Patronatsverhältniß dasselbe beschränkt, macht der Hr. Hofrath S. 38—41 einige recht gute Bemerkungen. „In Belgien," sagt er, vergeben die Bischöfe die Kirchenstellen ganz frei; in Deutschland, und namentlich in Württemberg sind aber die dießfallsigen Rechte bis auf ein Minimum herabgesetzt.

Nach dem seit Jahrhunderten geltenden unangefochtenen Verfassungsrechte der katholischen Kirche ist es Grundsatz, daß der Bischof das freie Ernennungsrecht der Pfarrer habe, wenn kein Patronatsverhältniß oder eine Vereinbarung mit einer weltlichen Macht dasselbe beschränkt. Die Pfarrer sind ihrer Bestimmung nach kirchliche Beamte, und das Kirchenregiment steht dem Bischof zu. Der Staat als Staat kann kirchlichen Genossenschaften ihre Beamte ohne besondere Gestattung einer solchen Befugniß ebensowenig wie sonst einer Genossenschaft vorsetzen oder aufdringen; er hat auch neu entstehende religiöse Vereine bis jetzt nicht genöthigt, ihre Vorsteher aus seiner Hand zu empfangen. Es ist uns kein Canonist bekannt, der es mit Erfolg versucht hätte, das bisher geübte sog. landesherrliche Patronatsrecht, in Folge welches die

Digitized by Google

Staatsgewalt die katholischen Pfarrer ernennt, als ein aus der Souverainetät fließendes Recht mit nachhaltigen Rechtsgründen abzuleiten. Man hat es nur auf Nützlichkeitsgründe stützen können, die jedoch nie zureichen, dem Bischof ein in seiner vom Staate anerkannten Amtsgewalt liegendes Recht zu entziehen. Der Bischof spricht daher diese Prärogative, welche ihm auch indirekt schon durch §. 78. der Verf.-Urkunde zugesichert ist, mit dem vollsten Rechte an. Auf eine entgegenstehende Verjährung wird der Staat sich nicht berufen dürfen, weil sowohl ein allgemeines Patronatsrecht dieser Art durch Verjährung nicht erworben werden kann, als auch, weil die nöthigen Erfordernisse einer solchen Verjährung nicht vorhanden sind. Wie wollte der Staat einen justus titulus nachweisen? Auch gab es weder 1803 noch 1806 eine Kirchen- oder staatsrechtsrechtliche Theorie, auf welche er sich als auf ein anerkanntes und geltendes Juristenrecht hätte berufen können.

Hieraus wird nun die richtige Folgerung gezogen:

8) Die Vergebung der katholischen Pfarreien und sonstiger geistlichen Beneficien geschieht durch den Bischof. Einverstanden; nicht aber mit dem Zusatz: doch hat derselbe ein Verzeichniß der um eine solche Stelle sich Bewerbenden zuvor an den König einzusenden, damit es diesem möglich sey, die ihm für dieselbe ungeeignet scheinenden Personen zu streichen.

Dieses Recht der Exclusiva läßt sich, selbst auf den Fall, daß der Staat die Geistlichen auch fernerhin mit einigen bürgerlichen Geschäften betrauen sollte, was übrigens nicht wünschenswerth ist, indem dieselben dadurch nur ihrem Berufe entzogen werden, keineswegs rechtfertigen; denn es ist nur ein Ausfluß des alten Präventivsystems, und es ist doch wohl anzunehmen, daß der Bischof seinen Clerus besser kenne, als die Staatsgewalt, somit sich nicht erst von dieser sagen zu lassen brauche, welcher Geistliche auf diesen oder jenen Posten geeignet oder ungeeignet sey.

Das Recht der Exclusiva wurde vom heil. Stuhle bisher nur bisweilen bei höhern Kirchenämtern zugestanden.

9) „Nach der Verfassung der katholischen Kirche steht dem Bischofe die Strafgewalt über Geistliche und Laien zu." Wie sehr aber dieselbe in Württemberg, selbst nach den neuesten Concessionen von Seite des Schlayer'schen Ministeriums be-

Digitized by Google

schränkt sey, haben wir schon früher bemerkt. Der Hr. Hofrath gibt zu, daß in Nordamerika und Belgien in diesen Beziehungen Alles dem Bischofe überlassen sey, daß in keinem Falle ein Recursus ab abusu stattfinde, und wenn einmal in Württemberg die Selbstständigkeit der geistlichen Gewalt vollkommen anerkannt sey, so werde von der Bestätigung eines vom bischöflichen Gerichte ausgesprochenen Straferkenntnisses durch die Staatsbehörde nicht weiter die Rede seyn können. Und doch macht er §. 26. seines Entwurfs für Geistliche und Laien den Recursus an die Landesgerichte geltend. Hierüber haben wir uns schon oben ausgesprochen.

10) Rücksichtlich der Unterrichtsfrage sind wir mit den historischen Erörterungen des Hrn. Hofraths einverstanden. Es ist richtig, nach der Verfassung der katholischen Kirche soll der religiöse und theologische Unterricht von der Kirche selbst ausgehen. Der Bischof ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß dieß geschehe, und insbesondere, daß immer jüngere Geistliche für die Diöcese erzogen werden. Gegenwärtig aber, bemerkt der Verfasser, theile in Deutschland der Staat diese Sorge mit ihm, und er habe diese wichtige Angelegenheit so sehr zu der seinigen gemacht, daß die Mitwirkung des Bischofes theilweise in den Hintergrund trete. In rein katholischen Ländern hätten, so lange Staat und Kirche in dieser Beziehung das gleiche Ziel verfolgten, beide sich gegenseitig unterstützend zu diesem großen Zwecke der moralisch-religiösen Volkskultur zusammengewirkt, auch nachdem der Schulunterricht vorzugsweise Sache des Staates geworden war. Selbst im Beginn der sog. Aufklärungsperiode seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts seyen die Schulen im katholischen Deutschland wesentlich katholische geblieben, und der Schullehrer sey nicht, wie später sehr oft, der natürliche Gegner des Pfarrers gewesen. Die höhern Unterrichtsanstalten hätten durchaus einen katholischen Charakter gehabt. Die Gymnasien und Lyceen seyen in den Händen der Geistlichkeit, die Universitäten wesentlich katholische gewesen. Erst seit dem letzten Viertel des Jahrhunderts seyen Gegensätze entstanden, und erst, als seit 1803 eine große Anzahl katholischer Länder an protestantische Fürsten überging, hätten sich die Verhältnisse theilweise anders gestaltet. Der Staat sey unter der protestantischen Regierung Herr der Schule und des katholischen Gymnasiums geblieben, die Universität sey eine rein wissenschaftliche Anstalt geworden. Doch habe der Staat die theologischen Fächer lehren lassen und den Bischof genöthigt, die künftigen Priester bei seinen Professoren ihre Studien machen zu lassen. Dieser habe oft

Digitized by Google

nur ein indirektes Aufsichtsrecht über dieselben, und sey bei Anstellungen der Lehrer nur befragt worden, ob gegen die Orthodoxie derselben nichts einzuwenden sey. Im Allgemeinen seyen die deutschen Bischöfe mit den von den Regierungen getroffenen Einrichtungen auch der niedern und höhern katholischen Konvikte zufrieden gewesen; hie und da seyen freilich Reibungen vorgekommen; mancher Bischof habe das Hören philosophischer oder theologischer Vorlesungen gewisser Professoren, wenn er von denselben für den künftigen Seminaristen Gefahr befürchtete, verboten, und die Regierungen hätten in solchen Fällen zuletzt immer nachgegeben. Allein in Ländern gemischter Bevölkerung und nachdem die wissenschaftliche Bildung aufgehört hatte, eine religiöse Richtung zu haben, die Theologie oft mehr eine rein christliche als eine confessionelle war, seyen bald Gegensätze entstanden und die Bischöfe hätten sich für verpflichtet gehalten, größere Rechte in Unterrichtsangelegenheiten anzusprechen. — Nach diesen Bemerkungen glaubt nun der Hr. Hofrath, daß, was den niedern und mittlern Volksunterricht betreffe, im Allgemeinen das in Belgien befolgte System, jedoch auf die deutschen Zustände angepaßt, das richtige sey. Hiernach errichtet der Staat öffentliche Schulen oder läßt sie durch Stadt- oder Dorfgemeinden errichten; der Religionsunterricht wird durch Geistliche jeder Confession ertheilt, zu welcher sich die Schüler bekennen. Eine Aufsicht auf den profanen Unterricht in denselben gestattet er den Geistlichen als solchen nicht; allein er sorgt dafür, daß an diesen Schulen keine mit den Grundprincipien des Christenthums unvereinbare Doktrinen gelehrt werden. Ob wohl die letztere Hypothesis immer die richtige ist? Ist der Staat indifferent oder gar ungläubig oder atheistisch, dann gewiß nicht. Im freien Staate wird der Kirche, um dem Unglauben zu steuern, jedenfalls das Recht eingeräumt werden müssen, eigene Schulen und Schullehrerbildungsanstalten zu errichten, und diese zu leiten und zu überwachen. Ein Monopol auf die Schule und deren Leitung und Beaufsichtigung für sich allein kann die Kirche ebensowenig in Anspruch nehmen als der Staat. Unrichtig ist die Bemerkung, das württembergische Schulgesetz vom J. 1836 stimme im Wesentlichen mit dem belgischen Systeme überein. Im württembergischen Schulgesetze herrscht das Polizeisystem, im belgischen das Freiheitssystem; vgl. Art. 10, 11, 12 und 13 des württembergischen Gesetzes über Errichtung der Schulen. Nach Art. 14 soll freilich den Angehörigen der Confession der Minderzahl eines Ortes, wenn sie eine Schule für Kinder ihrer Confession entweder für

Digitized by Google

sich allein oder in Verbindung mit den Confessionsverwandten benachbarter Orte errichten und unterhalten wollen, die Erlaubniß hiezu nicht versagt werden, wofern sie ein den gesetzlichen Bestand der Schule sicherndes Einkommen ausmitteln; und nach Art. 15 sind Einwohner verschiedener Religionsbekenntnisse eines mit keiner eigenen Schule versehenen Orts mit benachbarten Schulen ihrer Confession in Verband zu setzen. Allein wenn die nächste Volksschule der einen Confession über eine Stunde entfernt ist, so sind sämmtliche Ortseinwohner dem Verbande der näher gelegenen Schule der andern Confession einzuverleiben; was eine Beschränkung der Freiheit ist. Rücksichtlich des Privatunterrichts verordnet Art. 24: ein nur den Unterricht der Volksschule vertretender Privatunterricht muß von einem von der Oberschulbehörde für befähigt erklärten und zum Privatunterricht ermächtigten Lehrer ertheilt werden. Die Kinder, welche einen solchen Privatunterricht erhalten, sind zu den periodischen öffentlichen Prüfungen in der Volksschule regelmäßig beizuziehen. Der Privatunterricht, welcher neben dem öffentlichen Unterricht ertheilt wird, ist von der Ermächtigung der Oberschulbehörde unabhängig. Nach Art. 25 können Privatunterrichtsanstalten, wenn die Benützung derselben von dem Besuche der öffentlichen Volksschulen befreien soll, nur mit Genehmigung der Oberschulbehörde errichtet werden, und es dürfen dabei nur Lehrer, welche diese Behörde nach Kenntnissen und Sittlichkeit für befähigt erkennt, angestellt seyn. Diese Anstalten stehen in Beziehung auf die Beobachtung des genehmigten Unterrichtsplanes, auf die Schulzucht und die Aufführung der Lehrer unter der Aufsicht der Schulbehörde. Die Ermächtigung zu einer solchen Anstalt kann wegen beharrlichen Ungehorsams gegen die Aufsichtsstellen widerrufen werden. Einverstanden sind wir mit dem Vorschlag Ziffer 2, S. 45: Der Staat gestatte den durch eine unpartheiische Prüfungsjury für fähig Erklärten selbst Schulen und Erziehungsanstalten, ohne vorher einzuholende Regierungserlaubniß zu errichten, während es in Belgien keiner Befähigung bedarf. Auch damit sind wir einverstanden, daß der Staat nach wie vor berechtigt, ja verpflichtet sey, Lehranstalten für die Bildung tüchtiger Lehrer zu unterhalten; nur sollen die Gemeinden nicht verpflichtet werden können, bloß Zöglinge derselben zu Lehrern zu nehmen, indem nach den Principien der Freiheit jeder, der nach abgelegter Prüfung sich als befähigt ausgewiesen hat, für anstellbar gelten muß. Nicht einverstanden sind wir aber damit, daß die katholische Kirche rücksichtlich des allgemeinen Schulunterrichts nicht mehr Recht ansprechen könne, als bisher. Wie viel selbst

Digitized by Google

nach den neuesten Schlayer'schen Concessionen der Kirche eingeräumt werden wolle, haben wir oben gesehen. Mit diesem Minimum kann sich die Kirche nicht begnügen, denn nicht bloß der Religionsunterricht, sondern die sittlich-religiöse Erziehung muß ihr am Herzen liegen; und auf diese gebührt ihr ein größerer Einfluß sowohl bei dem Schullehrerseminar als bei den Volksschulen. Der Hr. Hofrath macht zwar noch die Concession: Glaubten der Bischof oder Mitglieder seines Clerus, die öffentlichen Schulen böten für die Erhaltung der strengkirchlichen Doktrinen und Gesittung keine vollständige Sicherheit, so müsse es ihnen freistehen, aus *eigenen Mitteln* selbst Privatschulen zu errichten.

Daß die Kirche im vorliegenden Falle aus eigenen Mitteln Schulen errichte, kann ihr wohl nur dann zugemuthet werden, *wenn der Staat das eingezogene Kirchengut und den östreichischen Religionsfond herausgegeben hat.* Ist dieß nicht der Fall, so ist er verpflichtet, die Kirche, wenn sie es zur Erhaltung der Rechtgläubigkeit und christlichen Gesittung für nothwendig erachtet, eigene Schulen zu errichten, zu unterstützen. Diese Pflicht gründet sich auf §. 35. *des Reichsdeputationshauptschlusses*, worin festgesetzt, daß die Güter der Domkapitel der fondirten Stifter, Abteien und Klöster ꝛc., deren Verwendung nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherrn sowohl zum Behufe des *Aufwandes für den Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten*, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.

Verwickelter, meint der Hr. Hofrath, sey die Frage über den Umfang der Staatsberechtigung zur *Ertheilung des theologischen Unterrichts und der Erziehung der künftigen Priester.* Allein nach den einleitenden Bemerkungen zu diesem §. 10. sollte man glauben, die Lösung dieser Frage sey nicht so schwierig. *Es steht der Kirche unbestreitbar das Recht zu, ihren Clerus selbst zu erziehen*; nur der mißtrauische, Alles in sein Netz ziehende und überwachende Polizeistaat hat ihr dieses Recht, wenn auch nicht ganz genommen, doch sehr geschmälert. Daß der Staat der Kirche bei Errichtung von Seminarien, *Seminaria puerorum, Konvikten* und *höhern Seminarien*, so lange das Kirchengut nicht herausgegeben ist, *die nöthigen Mittel zu reichen verpflichtet sey*, geht aus obiger Bemerkung hervor. Der Staat hat hiezu in der Ver-

Digitized by Google

einbarung, die er mit dem heil. Stuhle geschlossen, noch eine besondere Verpflichtung übernommen, sowohl in der Bulle Provida solersque als der Ad dominici gregis custodiam ist es zur ausdrücklichen Vertragsbestimmung gemacht: ad praescriptum sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione ac institutione seminarium puerorum ecclesiasticum ab episcopo libere regendum et administrandum existere debere. Ferner: in seminario archiepiscopali vel episcopali is clericorum numerus all atque ad formam decretorum sacri Concilii Tridentini institui ac educari debebit, qui dioecesis amplitudini ac necessitati respondeat, quique ab episcopo congrue erit definiendus. Art. 5. Ad domin. gregis Custodiam.

Man komme also nur diesen feierlichen und vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen nach, und die Sache wird sich ganz einfach lösen. Was das Concil von Trient vorschreibet, ist zu ersehen aus Sess. 23, cap. 8 de reform. cf. Longners Darstellung der Rechtsverhältnisse ꝛc. S. 233 bis 237. Aktenmäßige Verhandlungen über die bischöfliche Motion S. 84—95. Hieraus erhellt, daß dem Bischofe das Ernennungsrecht der Vorsteher, Professoren und Repetenten dieser geistlichen Lehranstalten, die Prüfung und Aufnahme der Zöglinge, die freie Leitung dieser Anstalten, die Entlassung und Weihe der Zöglinge, die Concursprüfung und Anstellung derselben zustehe. Papst Gregor XVI. nahm dieses unveräußerliche Recht in dem ersten Breve an den Bischof von Rottenburg noch besonders in Anspruch, und machte auf die heiligen Verpflichtungen aufmerksam. Würde dieses Recht dem Bischof eingeräumt worden seyn, würden die Vorsteher der geistlichen Bildungsanstalten von ihm ernannt werden und nach den Bestimmungen des Concils von Trient durch Abnahme des Glaubensbekenntnisses in Pflicht genommen seyn und von ihm entlassen werden können, so würden im Wilhelmsstifte zu Tübingen keine Zerwürfnisse bestehen, denn dann wüßte man von keiner deutschen, sondern nur einer römisch-katholischen Schule. In der katholischen Kirche, die den Charakter der Allgemeinheit und Universalität an sich trägt, gibt es in Sachen des Glaubens keine französische, belgische oder deutsche Schule; hier gilt: quod

Digitized by Google

semper, quod ubique, et ab omnibus creditum est, hoc vere catholicum est.

Durch die abgedroschenen Phrasen von Fanatismus, Terrorismus, mönchisch-inhumanem Charakter (S. 48), durch die Spuckgeister der Jesuiten in den Köpfen der Chefs der deutschen Schule läßt sich kein Vernünftiger mehr irre führen.

Die gefährlichen Gegner, welche nach der Meinung des Hrn. Hofraths der Kirche in Folge der allgemeinen Religions-, Preß-, Lehr- und Associationsfreiheiten erwachsen sollen, fürchtet sie nicht; sie geht ihnen beherzt, wie dem Hrn. Hofrath entgegen. Bei der Bitte des Vaterunsers: „erlöse uns von dem Uebel," fügt sie nur noch die bei: „bewahre uns vor unsern gemäßigten Freunden;" gegen unsere offenen Feinde wollen wir uns selbst schützen.

Finis coronat opus. Ende gut, Alles gut.

V.

Von der Erwerbung und Verwaltung des Kirchenvermögens.

Das Seichteste und Perfideste, was wir in dem ganzen Schriftchen gelesen haben, ist dieser Abschnitt.

„Zu großen Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche," so hebt der Hr. Hofrath an, „hat auch die bis jetzt bestehende Behandlung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der letztern durch den erstern Veranlassung gegeben. Von beiden Seiten hat man hier oft Extremen und deßhalb unhaltbaren Ansichten gehuldigt."

Als gemäßigter Freund der Freiheit die Mitte einschlagend, bemerkt er: „Der Staat verwaltet aus eigner Machtvollkommenheit einen Theil des Kirchenvermögens, zwar, wie man kirchlicher Seits zugesteht, ganz gut (?), jedoch ohne Auftrag als ein unberechtigter negotiorum gestor; er beschränkt durch seine Amortisationsgesetze die Erwerbfähigkeit der Kirche nach der Meinung der Freunde der letztern durchaus ohne Recht" (da der Hr. Hofrath hierin ganz andrer Meinung ist, so gehört er also nicht zu ihren Freunden!).

Der Staat sieht es seinerseits für sein Bestehen und den innern Frieden höchst gefährlich an, daß die Kirche große Reichthümer sich erwerbe und durch die freie Selbst-

Digitized by Google

verwaltung derselben in den Stand gesetzt werde, auf ihren Reichthum gestützt gegen den Staat oder gegen andere Confessionen einen auf die Umgestaltung seiner Grundverfassung gerichteten Krieg zu führen, was um so leichter sey, weil der Beichtstuhl ihr eine unendliche Gewalt über die Gemüther der Gläubigen gebe. (Hört, hört!)

Gegen diese mephistophelischen Bemerkungen weiß der Hr. Hofrath als katholischer Kirchenrechtslehrer von seinem Rechtsstandpunkte aus nichts Weiteres vorzubringen, als: „wenn auch ein kirchlicher als Person anerkannter Verein berechtigt sey, sein Vermögen selbst zu verwalten oder durch eigene Mandatare verwalten zu lassen, so sey er doch nicht befugt, der obervormundschaftlichen Aufsicht des Staates sich zu entziehen; die Staatsgesetze über die Verwaltung und das Rechnungswesen des Stiftungsvermögens seyen daher auch für ihn bindend; die kirchlichen Vermögensverhältnisse seyen ihrer Hauptsache nach rein bürgerlich. Es könnte übrigens, so insinuirt er in böswilliger Weise weiter, auch noch die politische Frage aufgeworfen werden, ob der Staat die vermögensrechtliche Persönlichkeit von kirchlichen Instituten überhaupt noch zulassen soll, weil durch die Unabhängigkeit der katholischen Kirche, die sie zu einer gefährlichen Macht im Staate machen könnte, die Selbstständigkeit des letzten bedroht würde? Allein eine solche Furcht, meint der Hr. Hofrath, möchte doch wohl unbegründet seyn, indem, wenn der Staat nicht das gesammte Kirchengut einziehen wollte (was der Hr. Hofrath das amerikanische System einführen heißt), was ein an der gesammten katholischen Bevölkerung des Königreichs verübtes Unrecht seyn würde (es scheint nicht, daß der Hr. Hofrath dieß für ein Unrecht ansehe, sonst könnte er nicht den perfiden Rath beifügen: falls diese nicht ganz damit einverstanden wäre), nach wie vor im Wesentlichen die jetzt bestehenden, gewiß dem Staate nicht gefährlichen Güterverhältnisse der katholischen Kirche fortbestehen würden.

Das Eigenthum des Kirchenvermögens müßte jedenfalls auf die katholischen bürgerlichen Gemeinden übergehen und der Intercalarfond etwa unter sie vertheilt werden (heißt dieß nicht Communismus predigen, Hr. Hofrath!) oder dahin, woraus er geflossen, zurückgegeben werden. Die vertragsmäßig dem Bischof und dem Domkapitel, so wie den Lehranstalten zu-

Digitized by Google

gesicherten Dotationen müßten immer bleiben; die Kirche würde also dadurch im Grunde nicht ärmer (?!!). Behalte man aber die bisherigen Grundprinzipien bei, so wäre nichts zu ändern, als die Verwaltungsbehörde des Intercalarfonds. Dieß wäre für den Staat doch wohl nicht gefährlich, denn die bestehende Staatsgesetzgebung über die Vermögensverwaltung bevormundeter Personen reiche hin, jeden Mißbrauch jenes Kirchenvermögens zu hindern, da auch die bisherigen Amortisationsgesetze erhalten werden, und durch die von dem Hrn. Hofrath skizzirten Anordnungen dem Staate nirgend eine Gefahr bringen könnten.

Welches sind nun die von dem geheimen Hofrathe als katholischem Kirchenrechtslehrer skizzirten Anordnungen, von denen dem Staat keinerlei Gefahr droht?

Der Rechtsboden, den derselbe gefunden hat, ist, wie er selbst sagt, kein anderer als die Staatsgesetzgebung (S. 49). Aus dieser Grundanschauung ergeben sich nun folgende Consequenzen:

a) Die katholische Kirche kann sich über gesetzliche Beschränkungen ihrer Fähigkeit, Vermögen zu erwerben — folglich über Amortisationsgesetze — nicht beschweren; der Staat unterliegt in dieser Beziehung keiner Verpflichtung.

b) Nur diejenigen kirchlichen oder religiösen Vereine können Vermögen haben und erwerben, welchen zu diesem Zwecke die juristische Persönlichkeit rechtlich zugestanden ist, und dem Umfange dieser Concession gemäß.

c) Das Eigenthum solcher Personen ist aber durch die Civilgesetzgebung ebenso zu sichern, wie jedes andere Privateigenthum.

Dagegen unterliegt es auf gleiche Weise wie dieß den Expropriationsgesetzen; die expropriirte kirchliche Corporation oder Pia causa ist aber ebenso vollständig, wie jeder Private zu entschädigen.

d) Da Corporationen und Piae causae zu den eines besondern Staatsschutzes bedürftigen Personen gehören, so steht die ihnen gebührende Verwaltung ihres Vermögens unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der Regierung, welche befugt ist, alle zur Erhaltung und zur rechtmäßigen Verwendung desselben führenden Maßregeln zu nehmen, wie rücksichtlich des Vermögens anderer bevormundeter Personen: es sey denn durch eine gültige Privatautonomie für eine Stiftung eine größere

Digitized by Google

Selbstständigkeit im Voraus festgesetzt, in welchem Falle der Wille des Stifters maßgebend ist.

Auf Württemberg angewendet, werden diese Grundsätze zu folgenden Ergebnissen führen:

α) Die vermögensrechtliche Persönlichkeit der der katholischen Kirche angehörenden Institute und als Corporation anerkannten Genossenschaften soll auch ferner fortbestehen, sowie die die Erwerbfähigkeit derselben beschränkenden Gesetze.

β) Der als allgemeines katholisches Kirchengut für Württemberg gebildete Intercalarfond wird durch eine vom Bischofe und dem Domkapitel ernannte und ihnen untergebene oder durch eine vom Staate mit Ermächtigung derselben bestellte Finanzbehörde verwaltet, welche jährlich denselben Rechnung abzulegen hat. Die Verwendung der Einkünfte dieses Fonds findet nach der stiftungsmäßigen Bestimmung desselben statt.

γ) Alle Verwaltungsbehörden von kirchlichen oder Stiftungsvermögen sind den schon bestehenden oder noch zu gebenden Gesetzen gemäß der obervormundschaftlichen Aufsicht des Staats unterworfen, in wie weit nicht durch eine rechtlich bindende Privatautonomie der Stifter das Gegentheil festgesetzt ist.

Um seine Sätze zu rechtfertigen, gibt sich der Hr. Hofrath das Ansehen, als ob er auf dem Boden des historischen Rechtes stehe, indem er sagt: „Vor Constantin dem Großen war bekanntlich die christliche Kirche nicht rechtlich erwerbsfähig. Nachher ertheilten kaiserliche Gesetze den einzelnen Kirchen diese Fähigkeit. In den germanischen Staaten befolgte man dieselbe Maxime." Aber wie, Hr. Hofrath, gibt es denn außer dem Staatsrechte und der Staatsgesetzgebung nicht auch ein natürliches und ein göttliches Recht, und ist die Kirche nicht schon vermöge des natürlichen und göttlichen Rechtes befugt, Vermögen zu erwerben?

Der Staat braucht für seine profane Zwecke zeitliche Mittel, daher die Pflicht der Unterthanen, Abgaben zu bezahlen. Auch die Kirche kann für ihre Zwecke der zeitlichen Mittel nicht entbehren; obgleich nicht von dieser Welt, ist sie doch in der Welt, und die Priester, welche dem Altare dienen, sollen nach der Lehre des Christenthums von dem Altare leben: daher die Pflicht der Gläubigen zu Gaben und Oblationen. Dieses natürliche und durch das Chri-

Digitized by Google

stenthum bestätigte Recht kann der Kirche nicht wohl bestritten werden. Haben wohl die ersten Gläubigen, als sie ihre Habe verkauften und das Geld zu den Füßen der Apostel legten, zuerst den König Herodes oder die römischen Landpfleger gefragt, ob sie dieß thun dürfen? Freilich waltete hier zunächst die Liebe, nicht der Zwang vor, und das auf diese Weise gebildete Kirchenvermögen muß eine so heilige und unantastbare Domäne für die Kirche seyn, und die Verwaltung dazu ausschließlich den dazu bestellten kirchlichen Vorständen überlassen bleiben, wie die Staatsabgaben dem Staate. Selbst die Heiden erkannten das Recht an, daß ihre Götter Vermögen erwerben dürfen.

Da der Rath der Alten zu ehren ist, so möchten wir den Hrn. Hofrath auf das aufmerksam machen, was ein ehrwürdiger greiser Kirchenfürst am Schlusse seines vielerfahrenen Lebens über das Recht der Kirche, Vermögen zu erwerben, sagt. Wir meinen den ehrwürdigen Bekenner Clemens August in seiner Schrift über den Frieden unter der Kirche und dem Staate. Abschnitt X. und XI. S. 149—186, wo auch die Frage über die Amortisationsgesetze und: ob der Reichthum der Kirche heilsam sey oder nicht, eben so schlicht und einfach als gründlich entwickelt sind. „Die Verfügungen," sagt er, „daß eine Schenkung an die Kirche ohne Bestätigung Seitens der Staatsgewalt nur bis zu einem gewissen Betrage giltig sey; eine Schenkung über diesen Betrag hinaus zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung Seitens der Staatsgewalt bedürfen soll, würde sich mit der Selbstständigkeit der Kirche nicht reimen lassen, wenn sie eine andere Bedeutung haben sollte als die, daß die Staatsgewalt anerkennt, daß die Kirche Eigenthum habe, und daß sie mit ihrem weltlichen Arm das Eigenthum der Kirche wie jedes andere Eigenthum schützen werde; daß aber die Staatsgewalt, was neue Schenkungen betrifft, diejenigen, welche einen gewissen Betrag übersteigen und keine Bestätigung erhalten haben, nicht als Eigenthum der Kirche rechtlich anerkenne, mithin wofern es angegriffen werden sollte, nicht schützen wolle." Amortisationsgesetze im Sinne des Hrn. Hofraths können zu göttlichem Rechte nicht bestehen; es liegt ihnen, wie so manchen andern Maaßnahmen der Staaten die unfreundliche Voraussetzung zu Grunde, die Kirche könne zum Nachtheil des Staates zu reich werden. „Es ist doch verwunderlich," sagt das sechste Concil von Paris eben so wahr als treffend, „die weltliche Anmaßung hat nie genug und die Kirche hat zu viel." Gegen schlechte Verwaltung des kirchlichen Ver-

Digitized by Google

mögens, die doch den Charakter desselben eben so wenig aufhebt, als durch sie ein Privatvermögen seinen Charakter nicht verliert, gibt es ein entschiedenes Mittel in der tüchtigen Handhabung der Kirchenzucht. Wenn es aber auch hieran fehlen sollte, so geht daraus doch für den Staat eben so wenig ein Recht hervor, in diese Verwaltung einzugreifen, als die Kirche eine Befugniß hätte, die Administration des Staatsvermögens bei Vernachlässigung Seitens der weltlichen Beamten an sich zu ziehen oder dieselbe auch nur zu controliren. Schon die Constitutiones apostolicae sagen: Dir, o Laie, kommt es zu, daß Du schenkest, dem Bischof aber, als dem Haushalter und Verwalter des kirchlichen Vermögens, daß er es anwende; hüte Dich aber, daß Du nicht den Bischof zur Rechnungsablage aufforderst, noch seine Verwaltung beaufsichtigst, wie er sie führe, oder wann oder wem oder wo er zuwende, denn von ihm wird Gott, der diese Verwaltung in seine Hände legte, der ihm das Priesterthum solch' hoher Würde übertragen gewollt, Rechenschaft fordern." Lib. II. cap. 35.

Durch die Bereicherung der Kirche wird dem Staate nichts entzogen. Berücksichtigt man die vielen Wohlthaten, welche dem Staate durch die die himmlischen Güter spendende Kirche zugehen; gedenkt man insbesondere ihrer Anstalten für Krankenpflege und Erziehung; erinnert man sich mit einem Rückblick auf die Geschichte, was die Kirche selbst für die Cultivirung des Bodens geleistet hat; faßt man die Pflicht der Kirche in's Auge, dem Staate jedoch nur in Nothfällen, mit ihrem Vermögen zu Hülfe zu kommen (worüber übrigens der Papst zu entscheiden hat, vrgl. cap. VII. X. de immun. Eccl. [3, 49.] und cap. un. eod. Extravag. commun. [3, 13]), so muß jede Besorgniß vor dem den Staat benachtheiligenden Reichthum der Kirche verschwinden, und eine Vergabung an diese nicht als eine Vergabung an die todte Hand, sondern vielmehr an die lebende und stets tausendfältig wiedergebende Hand Christi betrachtet werden; vrgl. Philipps Kirchenrecht Band II. cap. 10. §. 114.

Rücksichtlich der grundfalschen Behauptung, als ob das Kirchenvermögen Eigenthum der Gemeinde sey, mag sich der Hr. Hofrath eines Bessern belehren in der vortrefflichen Schrift von Evel: die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes. Söst 1845.

In Betreff der Bemerkung, daß dem Staate, wenn man der Kirche das Verwaltungsrecht einräumen wolle, jedenfalls das obervormundschaftliche Aufsichtsrecht zustehe, und die Staatsgesetze über die Ver-

Digitized by Google

waltung und das Rechnungswesen für das Stiftungsvermögen bindend seyen, indem die kirchlichen Vermögensverhältnisse rein bürgerlich seyen (S. 51), erlaube ich mir, den Hrn. Hofrath nur zu fragen, ob denn die katholische Kirche vor der Reformation, denn erst seit dieser will sich der Staat das Obervormundschaftsrecht anmaßen, ihr Vermögen nicht besser verwaltet habe, als seit der Zeit, wo sie vom Staate bevormundet ist; ob es nicht inconsequent sey, zuzugeben, daß eine Privatautonomie, welche für eine Stiftung nach dem Willen des Stifters in Anspruch genommen wird, eine größere Selbstständigkeit haben soll, als die vom Staate anerkannte Corporation der katholischen Kirche? Diese hat doch wohl im Laufe der Jahrhunderte auf's Glänzendste bewiesen, daß sie keine Verschwenderin ist und der Obervormundschaft des Staates nicht bedarf. Der Staat wartet doch bei Privaten mit der Einmischung in die Verwaltung ihres eigenthümlichen Vermögens so lange, bis sie notorische Verschwender sind; und die Kirche wird sich in unserer Zeit um so mehr vor Verschwendung hüten, als den Geistlichen nach der Prophezeihung des mit dem Hrn. Hofrath gesinnungsverwandten Franzmanns Thiers in Aussicht steht, am Hungertuche nagen zu müssen? Als Reaktionär zeigt sich der Hr. Hofrath in diesem Abschnitte im glänzendsten Lichte, indem Alles beim alten Polizeisystem bleiben und nur der Intercalarfond durch den Bischof und das Domkapitel oder auch durch eine von ihnen bestellte Finanzbehörde zu verwalten wäre, der Bischof selbst aber und das Domkapitel hätten in Beziehung auf die Verwaltung der Bisthumsdotation hin wie her auf den 1. Juni jeden Jahrs dem katholischen Kirchenrath den Etat vorzulegen, die Rubrikenordnung einzuhalten, jede Ueberschreitung besonders zu rechtfertigen, Voranschläge über Kultkosten, Baukosten, Kanzleikosten zu machen und die Erinnerungen des K. kath. Kirchenraths anzunehmen ꝛc., siehe Beilage zum Fundationsinstrument in Langs Gesetzessammlung S. 1074. Das Verwaltungsedikt sammt den vielen über die Verwaltung des Stiftungsvermögens gegebenen Normen würden beibehalten; der rubrikenmäßige Etat würde hin wie her auf den 1. Juli einzurichten seyn; und man hätte sich die kleinlichten Kriteleien der Revisionsaktuare, welche in das Cultwesen der katholischen Kirche oft gar keine Einsicht haben, gefallen zu lassen, die sehr complicirten Rechnungen mit hundert Haupt- und Unterrubriken

Digitized by Google

über Einnahmen und Ausgaben, innerhalb Falz und außerhalb Falz sammt den Rapiaten und Tagebüchern, welche die geplagten Stiftungspfleger nicht verstehen, hätten fortzubestehen, damit den Notaren die reichliche Erndte nicht entgehe und die Bureaukraten ihre critischen Receßbemerkungen machen und bei der Rechnungsabhör den Geistlichen und Helligenpfleger über die kleinlichsten Punkte und Dipfeleien schulmeistern könnten. Wie zum Hohne ist am Schlusse dieses Abschnitts beigefügt: „dieß wäre für den Staat doch wohl nicht gefährlich, denn die bestehende Staatsgesetzgebung über die Vermögensverwaltung bevormundeter Personen reiche hin, jeden Mißbrauch des Kirchenvermögens zu hindern." Ganz richtig; die Kirche stünde hin wie her unter dem alten Polizeiregimente, wäre gehörig bewacht, geschult, eingeengt und gefesselt, müßte sich von ihren Ober- und Untervormündern alle Plakereien gefallen lassen; es würde ihr wie vorher genau vorgeschrieben, wie viel Oel, Wachs, Hostien, Meßwein, Weihrauch und Waldrauch gebraucht, und wie viel für Kirchenwasch verausgabt werden dürfe! So versteht der Hr. Hofrath die Freiheit!

Wenn übrigens die Kirche die ihr gebührende Selbstverwaltung des Kirchenvermögens verlangt und nicht unter der Vormundschaft des Staates stehen will, so will sie nichts weniger als ungenirt seyn, wie ihr ein im Dienste des Ministeriums schreibender Bureaukrat in der Beleuchtung der Angriffe gegen die württembergische Regierung zum Vorwurf machte; sondern die Geistlichen werden gern der bischöflichen Behörde genaue Rechenschaft geben und die Normen und Satzungen beobachten, welche die Kirche über die Vermögensverwaltung vorschreibt. Nur von dem württembergischen Schreiberterrorismus wollen sie befreit seyn.

VI.

Was endlich den letzten Punkt: die erzwungene Einsegnung der gemischten Ehen betrifft, so stellt sich in diesem Abschnitte der Katholicismus des Hrn. Hofraths und seine katholische Anschauungsweise in einem sonderbaren Zwielicht dar. Er gesteht

Digitized by Google

zu, daß der Staat künftig von den Kirchenbehörden die Vornahme von Amtshandlungen nicht verlangen soll, welchen sie den Grundsätzen der katholischen Kirche gemäß sich nicht unterziehen können, andererseits religiöse Handlungen nicht hindern, die von dieser nicht geboten, aber doch für verdienstlich erklärt, in staatlicher oder bürgerlicher Beziehung aber indifferente Akte seyen. Das Verbieten von Handlungen der letzten Art, welche oft für Leute der niedern Stände als Forderungen ihres Seelenheils angesehen werden und ihnen Tröstung gewähren, sey eine Härte, welche leicht beim katholischen Volke die Meinung hervorrufe, der Staat wolle die katholische Religion unterdrücken. Zu den vom Staate verlangten, aber kirchlich nur bedingt möglichen Amtshandlungen gehöre bekanntlich die unbedingte Einsegnung der gemischten Ehen. Jenes Verlangen zu gewähren sey der katholischen Kirche, wie ihr höchstes Organ oftmals kund that, principiell unmöglich.

Hieraus ergibt sich, daß der Hr. Hofrath der Ansicht ist, als ob die kirchliche Benediktion nur für Leute niedern Standes, für den Pöbel sey, dagegen die Leute höhern Standes derselben nicht bedürfen. Der Hr. Hofrath muß eine sonderbare Vorstellung von Benediktion haben, und man muß sich wundern, wie man um ein Ding, das nur für den Pöbel ist, als gleichsam de lana caprina so lange und so heftig streiten, und viel Lärm um nichts machen mochte.

Die Assistentia passiva ist ihm gleichbedeutend mit der Einsegnung einer zweiten Ehe nach katholischem Ritus, vergl. S. 53. Als katholischer Kirchenlehrer hätte er sich aus den päpstlichen Breven, in welchen deutlich gesagt ist, was unter Assistentia passiva zu verstehen sey, des Nähern belehren können; allein er scheint sich hier absichtlich unwissend zu stellen, und bei seinem Collega, dem Hrn. Hofrath K..., dem unbefangenen Canonisten, und dem Verfasser des Vorschlags zur Güte in die Schule gegangen zu seyn, welche gleichfalls lehrten, die Assistentia passiva sey nur eine benedictio minus solennis außer der Messe, verbunden mit Ritus und Gebet und Anrede, zu welcher Hr. Hofrath K... schon den Text gegeben, und Freiherr v. Weffenberg in seinem Trauungsformular für gemischte Ehen denselben schon homiletisch behandelt hat. Daß übrigens dem nicht also sey, davon mag sich der Hr. Hofrath aus den katholischen Bedenken und den Breven des heil. Vaters, Papst Gregor XVI. an den

Digitized by Google

† Bischof Johann Baptist v. Keller des Bessern belehren. Durch die Bemerkung, die Vornahme jener Assistenz dürfe nicht auf eine Weise stattfinden, die eine Ehrenkränkung für den protestantischen Theil enthalten würde, dafür könnte der katholische Geistliche vom Staat zur Strafe gezogen werden, das Strafgesetzbuch könnte eine Handlung dieser Art sogar noch besonders ahnden," gibt er nicht undeutlich zu verstehen, daß er die benedictio minus solemnis mit Ritus und Gebet verlange und der Staatsgewalt den Rath gebe, daß sie, wenn diese nicht geleistet werde, mit Strafbestimmungen eintreten solle. Dann aber ist nicht zu erwarten, daß die Zeit nicht ferne seyn dürfte, wo man, wie der Hr. Hofrath sagt, von dem einst so furchtbaren Streit über die gemischten Ehen wie von einer Kleinigkeit sprechen werde, sondern der Kampf wird sich wieder von Neuem entspinnen, und der Hr. Hofrath steht dann als Stimmführer derjenigen Parthei da, welche einen perennirenden Krieg zwischen Kirche und Staat heraufbeschwören will. Die katholische Geistlichkeit wird sich genau an den Inhalt der kirchlichen Bestimmungen und an die Weisungen des heil. Stuhles halten, wie sie in den letzten Sendschreiben Papst Gregor XVI. enthalten sind, wo ausdrücklich gesagt ist, daß die passive Assistenz ohne Ritus und Gebet vorzunehmen sey, worüber sich übrigens die Nichtkatholischen nicht zu beklagen hätten, da ihnen an den Gebräuchen der katholischen Kirche nichts gelegen seyn könne, von deren Einheit sie ferne seyn wollten; und für die Katholischen, die solche Ehen zu ihrem und ihren zu erwartenden Kindern geistlichen Verderben schließen, könne es keine größere Vermessenheit geben, als darauf zu bestehen, daß die von ihnen gegen die Regeln der heil. Kirche (welche rücksichtlich der Kindererziehung die bekannten vorgeschriebenen Cautionen fordert) geübte Handlung mit einem heil. Gebrauche der Kirche geehrt werden solle.

Wir eilen, da ohnehin unsere kritischen Bemerkungen schon so stark angewachsen sind, mit dem Hrn. Hofrath zum

Schlusse.

Der gordische Knoten ist vom Hr. Hofrath gelöst — aber wie? Darüber können sich aufmerksame und unbefangene Leser aus

den Grundsätzen und Sätzen seiner Schrift, die von uns absichtlich meist wörtlich angeführt sind, und unsern kritischen Bemerkungen zu denselben das Urtheil selbst bilden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Schrift des Hrn. Hofraths manche treffende und wahre Bemerkungen enthält, und daß derselbe aus seinen Prämissen nicht unbedeutende Concessionen für die katholische Kirche in Anspruch nimmt, die ihr, wenn man nicht das alte Unrecht fortüben will, nothwendig zugestanden werden müssen. Nur ist zu bedauern, daß derselbe in so arge Inconsequenzen verfallen ist. Man braucht gerade kein leidenschaftlicher Freund der kirchlichen Freiheit zu seyn, wenn man die versuchte Lösung des schwierigen Problems unbefriedigt bei Seite legt. Nicht bloß dem leidenschaftlichen Freunde der kirchlichen Freiheit, sondern jedem aufrichtigen Katholiken, der es redlich mit seiner Kirche meint und derselben treu ergeben ist, werden die in diesem Versuche angesprochenen kirchlichen Freiheiten nicht genügen; selbst die verknöcherten gegen die katholische Kirche feindseligen Bureaukraten werden die für die katholische Kirche in Anspruch genommenen Freiheiten nicht allzugefährlich für den Staat finden, da ja der Hr. Hofrath das Polizeiregiment in den wichtigsten Punkten gewähren läßt. — Mit der Heeres-Predigt, welche derselbe am Schlusse den Gegnern der Freiheit der Kirche hält, sind wir vielfältig einverstanden.

„Ihr, die ihr die Erledigung so vieler kirchlichen Angelegenheiten ohne Mitwirkung der Regierung, ohne Gefahr für den Staat für unmöglich haltet — ihr Bureaukraten! bedenkt, daß Belgien seit 18 Jahren den Beweis des Gegentheils geliefert hat; die durch seine liberale Constitution im Jahre 1831 ihm gewordene Freiheit hat dem Sturm der neuesten Zeit widerstanden, sein Klerus trat meistens gegen die von Frankreich kommende republikanische Bewegung als mächtiger Alliirter der liberalen Parthei des Landes auf; der Katholicismus ist mit der constitutionellen Freiheit nicht unvereinbar (hier kommt der Hr. Hofrath mit seiner frühern Behauptung, das Freiheitsprinzip sey ein akatholisches, in Widerspruch), S. 56.

Es ist allerdings bequemer, die Völker durch das Präventivsystem des Polizeistaates zu regieren, als vermittelst der bloßen Repression. Allein jenes System ist nun einmal in ganz Europa (Rußland und die Türkei ausgenommen; hört! hört!) gestürzt und für die Zukunft unmöglich. Welche Regierung möchte der katholischen Kirche gegenüber allein es beibehalten wollen?

Digitized by Google

Ein solcher Versuch würde alle Anhänger der katholischen Kirche zu Feinden des Staates machen, zu Feinden, die als Oppositionspartei mit einer Kraft auftreten könnten, welche dem letzten die größten Unannehmlichkeiten zu bereiten im Stande wäre. Im Gegentheil wird die aufrichtige Anerkennung und Handhabung der kirchlichen Freiheit diese Parthei in einen mächtigen Alliirten des Staates umwandeln, in eine kräftige Stütze der Staatsordnung, in der allein das Palladium jener Freiheit besteht. Mit den Bureaukraten dürfen aber auch die Männer des Fortschritts und der Bildung neuer Religionsvereine sich beruhigen; die freiere Stellung der katholischen Kirche wird ja keine privilegirte seyn, sondern nur eine Folge der absoluten für Alle gleichen Religionsfreiheit.

Ihr Katholiken, ihr verliert den Boden der eigenen Freiheit, wenn ihr den thörichten Versuch wagen wollt, durch die Unterdrückung anderer religiösen Genossenschaften euch mächtig zu machen.

Wollt aber ihr, ihr Männer des Fortschritts, eure Selbstständigkeit auf die Knechtung der katholischen Kirche stützen, so wißt: ihr kommt mit eurem eigenen Prinzip in einen unauflöslichen Widerspruch.

Darf der Staat eurer freien Entwicklung nicht hemmend entgegentreten, warum sollen die bisher allein öffentlich anerkannt gewesenen Confessionen nicht den Vollgenuß der Rechte haben, welche ihnen ihrer Kirchenverfassung gemäß zustehen? Seht, ihr bedürft nur eines — der Freiheit.

Die freie Presse und das Associationsrecht sind für euch so mächtige Stützen, daß wenn eure Lehren wahrer sind, als die bisher allein geltenden, der Sieg euch werden muß.

Die katholische Kirche würde dann durch ihre feste Stellung oder den Beichtstuhl ebensowenig gesichert seyn, als sie im 16. Jahrhundert gegen den siegenden Protestantismus es war. S. 58.

Der Hr. Hofrath setzte hier voraus, daß es Lehren geben könne, die noch wahrer sind, als die der katholischen Kirche — als die geoffenbarten Wahrheiten — ein neuer Beweis, daß wir ihm nicht unrecht thaten, wenn wir sagten, er habe von der katholischen Kirche den schlechtesten Begriff.

3) Ihr, ihr orthodoxen Protestanten, ihr dürft allerdings größere Besorgnisse für eure Zukunft haben.

Ihr müßt euch nach zwei Seiten hin vertheidigen — auf der einen gegen die mit einem Minimum des Glaubens sich begnügenden

Sekten und die Freunde der Vernunftreligion, auf der andern mit dem stark sich regenden Katholicismus.

Allein seht, ein Privilegium könnt ihr für euch um so weniger verlangen, als der Protestantismus von Anfang an ein Erzeugniß der Religionsfreiheit war.

Ihr habt die freie Presse und das Associationsrecht wie andere, und ihr seyd noch dadurch im Vortheil, daß ihr durch den engern Verband mit dem Staate gegen äußere Gegner eine große Schutzwehr habt.

Sollte dieses Freundschaftsband auch gelöst werden, seht, so habt ihr von der Richtung des Zeitgeistes weit weniger zu fürchten, als die ihrem Wesen nach immer mittelalterliche katholische Kirche. Ihr könnt euch den Zeitansichten anpassen, was euch geeignet scheint, in euch aufnehmen; nicht so die katholische Kirche, welche in eine gewisse Starrheit gebannt, an ihren fixen Grundanschauungen festhalten muß.

Aber paßt wohl auf, wenn ihr, weil ihr die moderne Wissenschaft zum Verbündeten habt, euch auch in einer günstigern Lage befindet, als der Katholicismus, so habt ihr doch immer von der geheimen Politik und den Umtrieben des Ultramontanismus und Jesuitismus zu fürchten; und ihr seyd deßhalb gewiß berechtigt, die Proscription der Jesuiten und aller (besonders der ihnen affiliirten) Mönchsorden zu verlangen. Gegen diese Feinde des kirchlichen Friedens sind Ausnahmsgesetze nöthig, um das Vaterland gegen künftige Religionskriege im Voraus (durch das Präventivsystem) zu sichern. Doch nein, liebe Freunde! damit ihr mich, der ich als katholischer Kirchenrechtslehrer und als Kämpfer kirchlicher Freiheit das freie Associationsrecht in Anspruch nehme, nicht mißverstehet, oder mich der Inconsequenz und des Widerspruchs beschuldigt, so wißt: Im Polizeistaate ist es nicht bloß möglich, Corporationen von Mönchsorden zu verbieten, sondern auch jede Privataffociation von Mönchen, ja selbst der Aufenthalt derselben im Staate kann untersagt werden, ohne Verletzung der geltenden Rechte. Allein im freien Staate (namentlich in meinem freien platonischen Staate) wird prinzipiell keine andere Proscription als die der Ordens-Corporation zulässig seyn. Daß diese den Jesuiten verweigert werde, darf in Staaten gemischter Bevölkerung nicht als ein Akt der Willkühr gelten, weil die Bekämpfung des Protestantismus ein Hauptzweck dieses Ordens ist (und dieser darf

Digitized by Google

natürlich nicht bekämpft werden, wohl aber der Katholicismus). Allein es wäre dem Prinzip der Gewissens- und der Glaubensfreiheit gewiß nicht verträglich, wenn man Deutschen, welche in den Jesuitenorden getreten sind (wohl gemerkt keinen Ausländern), den Aufenthalt im Vaterlande untersagen wollte! Auch für sie muß die Freiheit eine Wahrheit seyn (wie ich nämlich die Freiheit und das Associationsrecht verstehe). Man wird ihre Lehren und Ansichten auf dem legalen Wege zu bekämpfen berechtigt seyn (während man natürlich ihnen dieses Recht dem Protestantismus gegenüber nicht einräumen kann). Allein bloß gegen sie darf der sonst freie deutsche Staat kein Polizeistaat seyn.

Man wird sie für befugt halten müssen, andern antikatholischen Vereinen gegenüber katholische zu gründen. Sollten diese verbrecherische Tendenzen aussprechen, so wären sie zu schließen. Mehr gegen sie zu thun, ist mit dem Grundprinzip des freien Staates nicht verträglich.

Hat das freie Belgien sich vor den Consequenzen des Freiheitsprinzips nicht gefürchtet und mit allen möglichen religiösen Congregationen, auch die der Jesuiten, jedoch nur als Privat-Association zugelassen; fürchten von ihnen Frankreich, England und Holland nichts für ihre politische Freiheit, warum das freie durch seine Wissenschaft so hochstehende Deutschland? zumal wenn der Orden seine Mission verkennt — eine Hauptstütze der katholischen Kirche zu seyn, indem er durch das kleinliche Mittel — wie das der geistigen Absperrung und der Repristination veralteter Ideen sein Ziel zu erreichen versucht.

Sollte es dem Jesuitismus gelingen, in Deutschland eine gewisse Herrschaft zu erlangen (wie es ihm nach der weitern Erzählung des Hrn. Hofraths wirklich schon gelungen ist — denn er beklagt sich, daß er viel von demselben leiden müsse), so würde dieselbe von kurzer Dauer seyn.

Es würde nicht einmal einer gesetzlichen Proscription bedürfen, um seiner Wirksamkeit, wenn sie eine Freiheitsfeindliche oder retrograde Richtung nähme, ein Ziel zu setzen.

Man wird diesem entgegenhalten, daß wir (wer sind denn die wir — doch nicht wohl Katholiken, denn diese werden die Jesuiten als Vorkämpfer des Katholicismus nicht wohl bekämpfen, sie würden ja sonst als dumme Teufel ihr eigenes Reich zerstören?) nur schon allzuviel von jesuitischen Umtrieben zu leiden hatten.

Haben wir nicht seit lange schon Organe des Ultramonta-

Digitized by Google

nismus, welche die freisinnig denkenden Katholiken (die Deutschkatholiken) mit den Waffen der Schmähung und der Verläumdung bekämpfen (?!), statt ihre Ansichten zu widerlegen? Allein die Freiheit der Presse ist auch hier wieder das kräftigste Mittel zur Abwehr.

Diese Waffe, Hr. Hofrath, erlaubte ich mir auch ihnen gegenüber zu benützen; denn es ist richtig, was Sie sagen, im Schooße der kirchlich Gesinnten (nicht Parthei — denn die katholische Kirche kennt als solche keine Partheien unter sich, wie schon oben bemerkt; hier gilt: „wer nicht für mich ist, der ist wider mich" hier gilt weder Kephas, noch Apollo ꝛc.) wird man stets die Richtung bekämpfen, welche der Kirche und der Sache der Freiheit unheilbringend ist.

Ich habe, Hr. Hofrath, sine ira — mit der besten heitersten Laune gegen Sie gekämpft — ob studio, darüber mögen die Leser urtheilen.

Wenn Sie sich etwa durch den Ton dieser Schrift beleidigt finden sollten; so muß ich Ihnen nur zu bedenken geben, daß, wie man in den Wald hineinschreit, es auch wiederhallt. „So wie ihr wünschet, daß euch die Leute thun sollen, ebenso thut auch ihr ihnen. Richtet nicht, so werdet auch ihr nicht gerichtet. Ein gutes, eingedrücktvolles, eingerütteltes und aufgehäuftes Maaß wird euch in den Schooß gegeben werden; denn mit eben dem Maaß, mit welchem ihr messet, wird man zurückmessen." Luc. 6, 38.

Nun, Hr. geheimer Hofrath, nach diesem ersten Gange Gott befohlen!

Im Lande der Freien im August 1848.

Ein Ultramontane.

Digitized by Google

Anhang.

Statt des nach Form und Inhalt verfehlten Entwurfs des neu zu redigirenden Staatsgrundgesetzes von Württemberg, die rechtliche Stellung der katholischen Kirche betreffend, wie er von dem Hrn. geheimen Hofrath gegeben ist S. 62—64 Art. 1—7.; und des Entwurfs einer Verordnung über die äußern Verhältnisse der katholischen Kirche in den die oberrheinische Kirchenprovinz bildenden Ländern — die reprístinirte Landesherrliche V. O. vom 30. Jan. 1830, welche ganz überflüssig. S. 64—70 §. 1—29., erlauben wir uns nur folgende zwölf Artikel des Pius-Vereins in Mainz in Vorschlag zu bringen.

1) Die bürgerlichen und politischen Rechte jedes Einzelnen sind unabhängig von seinem religiösen Bekenntnisse.

2) Alle Confessionen genießen der gleichen Freiheit und des gleichen Schutzes.

3) Jede Confession ist in ihren kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, insbesondere in ihrer Lehre, in ihrem Cultus, in ihrer Verfassung, in der Anstellung ihrer Geistlichen, in ihrer Disciplin und in der Verwaltung ihres Vermögens frei und unabhängig.

4) Der Staat wird sich nie und unter keinem Vorwande in die kirchlichen und religiösen Angelegenheiten irgend einer Confession einmischen.

5) Die Verordnungen und Erlasse der kirchlichen Behörden aller Confessionen unterliegen keiner vorgängigen Censur, keinem sog. Placet.

6) Das freie Versammlungs- und Vereinsrecht gilt auch auf dem religiösen Gebiete für alle Confessionen.

7) Etwaige Rechtsverletzungen, deren sich einzelne Kirchendiener oder Glieder einer Confession schuldig machen, werden durch ordentliche Gerichte und nach dem allgemeinen Gesetz abgeurtheilt.

Digitized by Google

8) Jede Confession hat das Recht, Vermögen zu erwerben, und es frei und selbstständig zu verwalten und zu verwenden.

9) Alle bestehenden und wohlerworbenen Eigenthums- und Vermögensrechte der einzelnen Confessionen sind unantastbar.

10) Jedem dazu befähigten Staatsbürger, wie allen rechtmäßig bestehenden Gemeinden, Corporationen und Confessionen steht es frei, Schulen zu errichten und Unterricht zu ertheilen.

11) Jeder Familienvater kann seine Kinder nach seiner Wahl der ihm beliebigen niederen und höheren Schule anvertrauen. Es gibt keinen Zwang zum Besuche gewisser Unterrichtsanstalten. Bei öffentlichen Anstellungen entscheiden bloß die Kenntnisse und Fähigkeiten, wo und auf welche Art dieselben immer erworben seyn mögen.

12) Die bestehenden christlichen und confessionellen Schulen und Schulstiftungen dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google